

ACTA

In sich haltend einen allerunterthänigsten
und ausführliche

W A R N U N G /

Von der

Regenten=Vflicht /

In Bevestigung beyder Wohlfarth=Seulen

der

Gottesfurcht und Berechtigleit /

Dann die Projecte sub Lit. A. B. C. D. E. F. G. und sig.

D. W. nebst denen von 1. bis 45. numerirten / und in der ge-
druckten Tabell mit ihren Rubricen angezeigten

Beylagen /

Wie eine löbliche **Wf** wohlgefällige **Policey** /
und eine schleunige gute Justiz einzuführen / damit männiglich ein ge-
rubliches / stilles und sittsames Leben führen / und zu seinem Rechte /
ohne vergebliche Zeit- und Geld- Spilderung gelangen / daß Gü-
te und Treue einander beegnen / Gerechtigkeit und
Friede sich küssen möge.

Ediret

Von

Licent. Benjamin Dreyschärffen /

Königl. und Churfürstl. Sächs. zur Verbesserung des Justiz- und Poli-
cey=Besens allergnädigst Deputirten / Gräfl. Stolbergischen gesamt-
ten Sänglern / und Consistorial-Directorn.

LEIPZIG /

Druckts Gottfried Zeutscher / Hoch-Gräfl. Hof-Buchdr.

Anno 1710.

15145*
Ungütig

L 800 de



Sapient. i. v. i.

**Habet Berechtigkeith lieb/
Ihr Regenten auff Erden.**



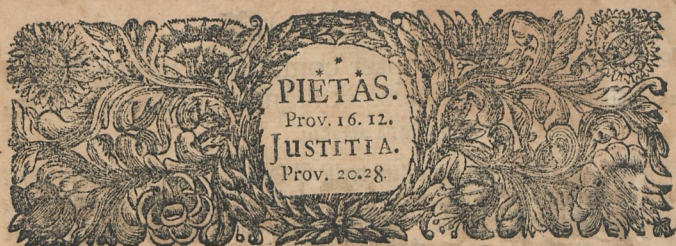
UNIVERSITÄT
HALLE
(SAALE)

Kapsel 78 M 351 [53]

AK

L 39





I. N. J.

Vorrede.

Vorstellende der Regenten Pflicht/

Wie sie

die beyden gemeinen Wohlfahrts-Seulen/

Die

Gottesfurcht u. Gerechtigkeit

bevestigen sollen.



So wie eines jeden Reichs und Republick zwey ge-
 que Aufnahmen und Wohlfahrt auff meine
 zwey Seulen/ deren eine Pietas die Wohlfahrts-
 Gottesfurcht/ die andere Justitia die Seulen.
 Gerechtigkeit heist/ hauptsächlich ruhet:
 Also ist ein ieder Potentat/ Regent und
 Landes-Herr in seinem Gewissen/ und so Regent-
 lieb ihm seiner Seelen Seligkeit ist/ nach Göttlichen und weltlich- Pflicht.
 chen Rechten verbunden/ diese Grund-Seulen aufrecht zu erhal-
 ten/ oder wofern sie sich zum Fall geneiget/ wie es leider in der
 Christenheit an den meisten Dertern das betrübte Ansehen zu ge-
 winnen scheinet/ sie nach allen Vermögen und Kräften unverzüg-
 lich wiederum aufzurichten und unbeweglich zu bevestigen.

Es sind Regenten Stadthalter Gottes / ja Götter / Exod. 4.
 welche hohe Ehre ihnen der grosse Gott selbst beyleget / und von v. 16.
 seiner unbegreiflichen Majestät diesen hell-glänzenden Strahl 7. I.
 mittheilet: *Li, qui coluntur ut Dii, homines fue-* 22, 8. 9. 28.
runt, & quidem Primi & Maximi Reges, imo Pf. 82. 1. 6.
 97. 7. 9.
 138. 1.

Joh. 10, 34
 35.
 1 Corinth 8, 5.
 hominibus propter commissum munus datum est, obtinere à Deo & dignitatem & appellationem, sind Worte des Lactantii.

Da nun der allein-weise GOTT bey Anricht- und Etabli-
 rung der Jüdischen Policen / zusörderst die erste Wohlfahrts-
 Seule / die Pietät / und einen rechtschaffenen Gottesdienst vest
 gründete / ja die zehen Gebote mit seinem allerheiligsten Finger
 Exod. 24, auf steinerne Tafeln schrieb / und seinem Stadthalter Mose zustel-
 v. 12. lete / um sein geliebtes eigenthümliches Volk / wie es recht glau-
 ben / GOTT wohlgefällig dienen / und selig sterben möchte / daraus
 zu unterweisen / über dessen Erwekung derselbe erstaunend excla-
 Devt. 4, mirte: Wo ist so ein herrlich Volk / zu dem Götter al-
 v. 7. 8. so nahe sich thun / als der HERZ unser GOTT / so offt wir
 ihn anrufen? Und wo ist so ein herrlich Volk / das so ge-
 rechte Sitten und Gebot habe / als alle dieses Gesetz /
 3. Macc. 1, das ich euch heutiges Tages vorlege? So sind gewislich
 v. 23. Christliche Regenten / als Pfleger und Säugammen der Kir-
 chen / als Häupter und Väter des Vaterlandes / zu der-
 gleichen Obliegenheit verbunden. Der löbliche Kayser Augu-
 stus war nicht so sehr damit / daß man ihn einen unüberwindlichen
 und allezeit Mehreern des Reichs / als daß man ihn einen Vater
 Genes. 41, des Vaterlandes titulirte / vergnüget. Als Pharao dem sehr
 v. 41. 42. weisen und verständigen Joseph die allergröste Königliche Ehre
 43. anthun wolte / so that er seinen Ring von seiner Hand / und gab
 ihn Joseph an seine Hand / kleidete ihn mit weißer Seiden / hieng
 ihm eine güldene Kette an seinen Hals / und ließ vor ihm her aus-
 rufen: Der ist des Landes Vater. Inmassen denn Joseph
 Gen. 45, selbstn solches rühmete: GOTT hat mich Pharao zum
 v. 8. Vater gesetzt. Da denn bey dem ersten Orte in der heiligen
 Sprache das Wort **אב** gebrauchet wird / welches sonsten nir-
 gend weiter in der Schrift zu finden / als an einem einigen Orte /
 und zwar Genes. 41. v. 43. und heisset von **אב** benedixit, genu fle-
 xit, so viel / als adorandus, benedicendus, oder auch / wie es der hoch-
 erfahrene Philologus Buxtorffius, als einen Infinitivum giebt / ingeni-
 culandum oder genua flectenda esse. Von dem Syrischen Dol-
 metscher aber wird es also erkläret: Pater & Praefectus totius terrae
 Aegypti, in gleichen setzet das Targum Jonathan. und Hierosolym.
 das

das Ehren-Lob und den Glückwunsch zusammen: Hic est Pater Regis, vivat Pater Regis, qui est magnus in sapientia. So nannte auch David den Saul einen Vater / 1 Sam. 24. v. 12. Judic. 5, 7. und die Richterin Debora war eine Mutter in Israel / ja Xenophon saget ins gemein: Quod bonus Princeps non differat à bono Patre.

Diese Landesväterliche Pflicht des weisen Regenten Josephs erwiese sich hauptsächlich in einer (a) klugen Landes-Visitation, (b) in einer rühmlichen Landes-Instruction, (c) in einer höchst-löblichen Landes-Provision. Er / saget Moses / fuhr aus von Pharaos / und zog durchs ganze Land / das Land Egypten zu besuchen: Egressus est Joseph à facie Pharaonis, & transivit per universam terram Aegypti, ut omnibus Aegyptiis tanquam Prorex præficeretur, & Regionis indolem contemplaretur. Gen. 41. v. 45-46.

Es bestunde demnach (a) der Zweck dieser General-Landes-Visitation darinnen / daß [1] Joseph / als ein neuer von Gott selbst gesendeter Regent und Vice-Roi, nicht allein in der königliche Residenz-Stadt Memphis, sondern auch in dem ganzen in die 150. deutsche Meilen sich erstreckenden Königreich Egypten / inskalliret / und [2] männiglich zur Veneration und unterthänigster Devotion gegen ihm angewiesen wurde. Denn vorgedachtes ἱερα sey ein Egyptisch oder ander Wort / so ist es doch gewiß / daß dem Joseph hierdurch eine sonderbare königliche Ehre angethan / und männiglich zum Kniebeugen angewiesen ward / welche grosse königliche Eminenz dadurch vermehret wurde / da der Herold vor ihm ausruffen mußte: Daß ohne Josephs Willen niemand seine Hand oder seinen Fuß regen sollte in ganz Egyptenland. v. 44. Es sollte kein Unterthan / weder groß noch klein / οὐδὲν nichts thun oder vornehmen wider seinen Willen; inmassen er gleichsam Salvator mundi sey / welcher viel tausend Seelen in der Hungers-Noth conserviren / und beym Leben erhalten werde.

Die [3] Absicht dieser Landes-Visitation war / daß er sich des Landes Beschaffenheiten und derer ihm nunmehr

anvertrauten Unterthanen Angelegenheiten auff das genaueste erkundigen / bey jenen die Agricultur, Commereien / und folglich des Landes Wohlfahrt und Aufnehmen befördern / diese aber bey ihrem Rechte und Gerechtigkeiten / auch wider alle Oppressiones der Mittel-Obrikeiten schützen / damit ieder männiglich unter seinem Weinstock und Feigen-Baum sicher wohnen / und das Seinige in Ruhe und Friede genießen möchte.

Landes-
Instru-
ction.

Darauff folget nun (b) eine rühmliche Landes-Instru-
CTION; dem Leibe war mit Nahrung und Kleidung der getreuen Unterthanen sorgfältig prospiciret / nun wolte er fürnehmlich und hauptsächlich vor ihre Seelen sorgen. Der Heilige Geist giebt uns dabon / als einem sehr wichtigen Werke / diese gar schöne Nachricht: Da / als die Hülfss-Stunde Gottes herbey kam / sandte der König Pharao hin / und ließ den Joseph los geben / der Herz über Völker hieß ihn auflassen / er satzte ihn zum Herrn über sein Haus / zum Herrscher über alle seine Güter. Warum? daß er seine Fürsten (a) unterweisen sollte (b) nach seiner Weise / und (c) seiner Aelte-
sten Weisheit lehrete.

Pfal. 105.
v. 10.
21. 22.

(a) In dieser Fürsten-Schule wurden die Reichs-Fürsten (1) in der wahren Gottesfurcht unterrichtet / und von allen heydni-
schen Wesen abgewöhnet (2) daß sie / als theure Landes-Väter / sich väterlich gegen ihre liebe Unterthanen aufführen solten. Natürliche Eltern haben eine eingepflanzte Storgie und unbeschreibliche Tendresse gegen ihre leiblichen Kinder / daß auch der grosse Gott selbst darüber / verwunderungs-weise ausruffet: Man auch ein Weib ihres Kindleins vergessen / daß sie sich nicht erbarme über den Sohn ihres Leibes? Konte David seines obgleich ungerathenen Sohnes Absoloms / der ihm nach Kron und Thron / nach Leib und Leben trachtete / vergessen? Im geringsten nicht: Denn als er die Botschaft von seines Sohnes Ermordung erfuhr / ward er sehr traurig / gieng hin auff den Saal im Thore / und weinete / und im gehen sprach er also: Mein Sohn Absalom / mein Sohn / mein Sohn Absalom! wolte Gott! ich müßte für dich sterben! O Absalom / mein Sohn / mein Sohn! Natürliche Eltern sorgen Tag und Nacht vor die Wohlfahrt ihrer Kinder / und so iemand die

Eesai. 49.
v. 15.

2. Sam. 18.
33.

die Seinigen/ sonderlich seine Hausgenossen/nicht versorget/ der hat den Glauben verleugnet/ und ist ärger denn ein Heyde: Also ein Landes-Vater/ welcher sich der allgemeinen und seiner geliebten Unterthanen zeitliche und ewige Wohlfahrt nicht lässet nach äußersten Vermögen und Kräfte[n] angelegen seyn/ der lebet in grosser Seelen-Gefahr.

1. Tim. 5.
v. 8.

Eltern müssen lernen und verstehen ihre eigene Häuser göttlich zu regiren. Dieses wurde auch in dieser Fürsten-Schule denen Fürsten von Joseph eingepräget/ wie sie (b) nach seiner und seiner frommen Voreltern/ der heiligen Patriarchen/ Abrahams/ Isaacs und Jacobs Weise/ den grossen GOTT/ den Schöpffer und Erhalter aller Creaturen/ lieben/ ehren und anbeten solten; und braucht der Heilige Geist in seiner Sprache das sehr nachdenckliche Wort נפש לֹא יִשָּׁן die Seele/ anzeigende den rechten inniglichen Seelen-Gottesdienst/ daß man den grossen GOTT nicht nur äußerlich mit dem Munde/ sondern innerlich in der Seelen lieben/ ehren und anbeten solte: Höre Israel/ der HERR unser Gott ist ein einiger HERR/ und du solt den HERRN deinen Gott lieb haben von gankem Herzen/ NB. von gankem Seele/ von allen Vermögen; da denn bey jenen in der Sprache des Heiligen Geistes eben das vorewähnte Wort כָּל-נַפְשׁוֹ und bey diesen in der Grund-Sprache לֹא יִשָּׁן gebraucht/ und dadurch zu verstehen gegeben wird; Daß der rechte Gottes-Dienst nach deren innerlichen Seelen-Kräfte[n] und nicht mit den äußerlichen Opffern und andern Ceremonien allein/ verrichtet werden müste: Denn GOTT ist ein Geist/ und die ihn anbeten/ die müssen ihn im Geist und in der Wahrheit anketen. Dahin gehen des grossen Gottes nachdrückliche Anmahnungen: Ich bin euren Nevertagen gram/ und verachte sie/ und mag nicht riechen in eure Versammlung. Und ob ihr mir gleich Brandopffer und Speisopffer opffert/ so habe ich doch keinen Gefallen dran/ so mag ich auch eure feiste Dankopffer nicht ansehen; thue mir weg von mir das Geplätz deiner Sieder/ denn ich mag dines Psalter-Spreis nicht hören.

1. Tim. 5.
v. 8.

Deut. 6.
v. 4.5.
Matth 22.
v. 37.

Joh. 4. v.
24.

Amos. 5.
v. 21-24.

Jerem. 6. **ven. Was frage ich nach dem Beyrauch / der aus dem**
 v. 20. **Reich Arabia / und nach den guten Zinnetrinden / die aus**
fernen Landen kommen? Eure Brandopffer sind mir nicht
angenehme / und eure Opffer gefallen mir nicht. Höret des
 Esai i. v. **HEBRON Wort / ihr Fürsten von Sodom / nim zu Ohren unsers**
 10. **Gottes Befehls / du Volck von Gomorra! Was soll mir die**
 v. 11. **Menge eurer Opffer? spricht der HEBRON. Ich bin satt der Brand-**
opffer von den Widdern / und des Fetten von den Gemästeten / und
 v. 12. **habe keine Lust zum Blut der Farren / der Lämmer und Böcke.**
 v. 13. **Wenn ihr herein kommt zu erscheinen vor mir / wer fodert solches**
von euren Händen / das ihr auff meinen Vorhof tretet? Bringet
nicht mehr Speisopffer so vergeblich. Das Räuchwerck ist mir
 v. 14. **ein Greuel / der Neumonden und Sabbath / da ihr zusammen**
kommet / und Mühe und Angst habet / der mag ich nicht. Meine
 v. 15. **Seele ist feind euren Neumonden und Jahrzeiten / ich bin dersel-**
ben überdrüssig / ich bins müde zu leiden; Und wenn ihr schon e-
ure Hände ausbreitet / verberge ich doch meine Augen von euch /
und ob ihr schon viel betet / höre ich euch doch nicht / denn eure
Hände sind voll Bluts.

Hat nun GOTT an dergleichen Opffern / und heutiger
 Maul-Christen scheinheiligen äußerlichen Gottesdienste keinen
 Gefallen; wie Er denn in Wahrheit des Heuchlers Cains Opf-
 fer nicht gnädig ansah / sondern ausdrücklich gegen ihn con-
 testirte: Wenn du fromm bist / so bist du angenehm / bist du aber
 nicht fromm / so ruhet die Sünde vor der Thür / dich unvermerck
 in Angst / Furcht / Schrecken und Verzweifelung zu stürzen; So
 muß ein besseres Opffer und angenehmerer Gottesdienst herfür
 gesucht werden. Es sind demnach die Opffer / die Gott gefal-
 len / ein geängster Geist / ein geängstet und zerschlagen
 Pf. 51. **Herz wirst du GOTT nicht verachten. Waschet / spricht**
 v. 19. **GOTT / reiniget euch / thut euer böses Wesen von meinen**
 Esai i. v. **Augen; lasset ab vom Bösen / lernet Gutes thun / trach-**
 16. 17. **tet nach Recht. Was ist aber ein Fasten / das ich erwöh-**
 58. v. 6-9. **le: Laß los / welche du mit Unrecht gebunden hast / laß**
ledig / welche du beschworest / gib frey / welche du drängest /
reiß weg allerley Last. Brich dem Hungrigē dein Brod /
und die / so im Elend sind / führe ins Haus. So du einen
 nackend

nackend siehest/ so kleide ihn/ und entzeuch dich nicht von deinem Fleisch. Als der erleuchtete Joseph diesen Grund der Pietät und rechtschaffenen Gottesfurcht/ der Weisheit Anfang/ geleger; so war es ihm (c) gar leicht denen Aeltesten die Weisheit zu lehren; weil niemand weiser/ als er/ ja das rechte Cornu copiae war/ daher alle Weisheit der Egypter kommen/ verbis & operibus pietatem tradebat. Um ein solches weises und verständiges Herz/ das Volk zu richten/ und zu verstehen/ was gut oder böse ist/ bat und erlangte der allerweiseste König Salomo! Denn der Verstand *Cū vero* merckt/ was wahr oder falsch/ gut oder böse/ zu thun oder zulassen/ und durch bequeme Mittel zu erlangen oder abzuwenden sey. Und wenn das Wissen/ Wollen und Können nach Gottes Wort und Zeugnissen recht eingerichtet ist; so kan sich auch das Judicium, der Verstand/ und rechter Gebrauch der Vernunft gebührend erweisen.

Sirac. 1.
v. 16.
Hiob. 28.
v. 28.
Pf. III, 10.
Genes. 41.
v. 39.
I. Reg. 4.
v. 30.
Act. 7, 22.
I. Reg. 3.
v. 9. II. 12.
Luc. 2.
v. 47.
Nehem.
8. v. 8.
Pf. 19. v. 8.

Dieses ist die theure und werthe Justiz/ excellentissima ars æqui & boni, cujus, sunt verba Jcti Ulpiani, meritò quis nos Sacerdotes appellet; justitiam namque colimus, & boni & æqui notitiam profitemur, æquum ab iniquo separantes, licitum ab illicito discernentes, bonos non solum metu poenarum, verum etiam præmiorum exhortatione efficere cupientes, veram PHILOSOPHIAM, non simulatam affectantes.

L. I. pr. &
§. I. ff. d. J.
& J.

Als nun der hochweise Joseph diese beyde Säulen der Gottesfurcht und Gerechtigkeit zum Grunde seines Reichs und Erbs-Gebäudes geleger; so fiel es ihm nicht schwer

(d) Die abgezielte Landes-Provision zu bewerkstelligen. Denn als der grosse GOTT im Rathe der heiligen Wächter beschloffen/ nach verfloffenen sieben reichen Jahren der Theurung zu ruffen/ daß sie/ wie hernach zu Zeiten Elisa geschehen/ sieben Jahr lang in Egypten kommen solte: Denn Hunger und andere Plagen stehen GOTT zu Gebot/ wenn er ihnen befelet/ so kommen sie; so erwies sich die rechte Landes-väterliche Treue

Landes.
Provisi-
on.
2. Reg. 8.
v. 1.

Gen. 41.
v. 48.

49.

Matth. 14.
v. 20.

2. Chro-
nic. 17. v.
7.

v. 9.

und Vorsorge des theuren Landes-Vaters Josephs: Er machte Anstalt, daß (1) in allen Städten Korn- Proviand- und Magazin- Häuser / mit williger Handreichung aller Unterthanen erbauet / (2) was für Speise auff einer ieglichen Stadt umher wuchs / und Sie entbehren konten / dahin gebracht / und (3) alles Getreyde / so nach besteltem Ackerbau und zurück-behaltenem Lebens-Unterhalt übrig / in die Proviand- und Korn- Häuser aufgeschüttet würde. Es ist kein Zweifel / daß die sieben wohlfeile Jahre auch in denen benachbarten Ländern und Königreichen ihren Ueberfluß schmecken lassen; aber wer ist bedacht gewesen / den Vorrath und übrige Brocken aufzuheben? Sehet den Unterscheid unter einer weisen und verständigen Sparsamkeit / und einer eiteln unverständigen Verschwendung der Wohlthaten Gottes! Die sparende Hand ist beydes voll und wohlthätig / da die verschwenderische nicht allein leer / sondern auch ungerecht ist. Joseph schüttet des Getreydes über die Maß viel / wie Sand am Meer auff / also daß er aufhörete zu zählen. Pharao hatte Joseph nicht so sehr geehrt / als dieser jenen bereichert. Wenn Joseph nicht regieret / und der allein-weise Gott demselben seine verborgene Rathschläge nicht offenbaret hätte / wären Egypten und alle angrenzende Länder und Königreiche vor Hunger verdorben. Die weisliche Vorsorge eines so treuen Regentens gab beydes den Egyptiern ihr Leben / als auch das Geld / Vieh und Land dem Pharaoni. Es hat demnach der König demselben die Erhaltung seiner Unterthanen / und diese ihres Lebens zu danken. Dergleichen Landes-väterliche Vorsorge vor Land und Leute trug gleichfalls der fromme König in Juda Josaphat: Denn wie Joseph eine Landes-Visitation gehalten / also hat Josaphat dergleichen sehr löblich angeordnet / um sich der Unterthanen Noth und Anliegen zu erkundigen / und denselben mit Rath und That beizustehen. Joseph mußte in der Landes-Instruction seine Fürsten nach seiner Weisheit unterweisen / und seine Aeltesten Weisheit lehren. Josaphat sandte seine Fürsten / nebst andern ansehnlichen Reichs-Räthen und Schriftgelehrten / zu seinen Unterthanen; jener zog durch das ganze Königreich Egypten / diese zogen umher in allen Städten des Königreichs Juda / und hatten das Beseß-Buch des Herrn mit sich / um das Volk daraus

daraus zu lehren. Diese Vifitatores, als die obersten/mächtigt-
 sten und gelehrtesten im Volk / konten was mehrers und kräfti-
 gers bey der Furcht Gottes und dessen Dienste / als heutiges
 Tages die mit wenigen Personen / auch insgemein nur oben hin
 und in der Eyl vorgehende Kirchen-Vifitationes, wirken und
 verrichten; inmassen denn dieselbigen denen Unterthanen aus
 dem Gesetz-Buche / als der Quelle aller Weisheit /
 beydes die Belohnung des Guten und Bestrafung des Bösen
 vorgehalten / und wie ihres frommen Regentens und Königes
 Merk so muthig wäre in den Wegen des Herrn und
 seines Vaters David / ja in allen Geboten Gottes /
 rechtschaffen und untadelich zu wandeln; welchem Exempel alle
 treue Unterthanen zu folgen schuldig wären / zumaln da sie selbst
 gesehen und erfahren / wie wohl sich iederman bey dem wahr-
 en Gottesdienste / so sein Her Vater / der König Assa / einzurich-
 ten anaeffangen / befunden hätte. Welcher Eysen des Königes und
 bewealiche Vorstellungen / an Seiten der Unterthanen / von sol-
 chem Nachdruck waren / daß das Volk diese Lehre und Unterwei-
 sung mit willigem gehorsamen Herzen auff- und angenommen /
 auch es einer dem andern in der Liebe zu Gott und Beobachtung
 der Göttlichen Gebote / herfür zu thun getrachtet; An Seiten
 des Königes aber diese Göttliche Gnaden-Belohnung nach sich
 gezogen / daß (a) die Furcht des Herrn über alle um Juda her-
 gelegene Länder kommen / daß sie wider Josaphat keinen Streit
 erregt / (b) daß seine sonst abgesagte Feinde / als die Philister und
 Araber / sich ihm willig submittiret und Geschenke gebracht / daß
 er (c) an Ehre / Macht und Herrlichkeit immer grösser worden.
 Als er nun die erste Grund-Seule die Religion und Gottesfurcht
 befestiget / so war er bemühet / die andere Seule / die wertheste
 Gerechtigkeit / wiederum aufzurichten / wohlwissende / daß
 die Gerechtigkeit ein Volk und Königreich erhöhe / daß
 Gott das Recht lieb habe / und solches zur Richtschnur /
 und die Gerechtigkeit zum Gewicht gemachet; daß solche die
 Grundveste des Landes / wordurch die Thronen der Gewal-
 tigen bestehen / und die Regimenter gegründet und befestiget
 werden; diesem nach so bestellte er Richter im Lande / in allen
 besten Städten in Juda / in einer teglichen Stadt etliche / nemlich

v. 6. 3. 4.

Joseph.
 Antiq.
 Jud. Lib.
 8. c. 9.

2. Chro-
 nic. 17.
 v. 10.
 v. 11.
 v. 12.

Prov. 14.
 v. 34.
 Pf. 37. 28.
 Efsai. 28.
 17.
 Pf. 82. v. 5
 Prov. 25.
 v. 5.
 2. Paral.
 19. v. 5.

Ⓒ

drey

- v. 6. **S**ehet zu / was ihr thut / wie ihr euer anbefohlnes Amt verrichtet / denn ihr haltet das Gerichte nicht den Menschen / sondern dem **G**Ern / und er ist mit euch im Gerichte /
7. darum lasset die Furcht des **H**errn bey euch seyn / und hütet euch / daß ihr nicht nachlässig in eurem Amte erfunden werdet / und thuts / was eure Amts-Pflicht erfordert / denn bey dem **G**Ern unserm **G**ott ist kein Unrecht / noch Ansehen der Person / noch Annehmen des Geschencks. Demnach sollt auch ihr als seine Stadthalter / ohne Ansehen der Person / ein rechtmäßiges Urtheil fällen / und durch Geschenke euch nicht bewegen lassen / von dem Wege der Gerechtigkeit abzuweichen. Eßlich so kam der fromme Josaphat dem weisen Joseph auch in der **L**andes-Provision gleich: Denn da dieser Proviant.

2. Paral.
17. v. 12.
13.

Häuser auffrichtete / und des Getreydes über die massen viel / wie Sand am Meer / auffschüttete; so bauete auch Jener Schlösser und Korn-Städte / und hatte viel Borraths in denen Städten Juda.

An Auffricht- und Erhaltung dieser beyden Grund-Seulen haben viel Römische Christliche Käyser unverdrossen gearbeitet: Constantinus Magnus ließ sich äusserst angelegen seyn / den Christlichen Glauben im Römischen Reiche einzuführen / und nicht nur die abgöttischen Götzen-Tempel niederzureißen / sondern auch alle in der Christlichen Religion eingeschlichene / besonders des Arii Kezereyen / in dem Anno Christi 328. zu Nicæa gehaltenen Concilio / woselbst in die 318. Bischöffe gegenwärtig gewesen seyn sollen / durch das Symbolum Nicænum gänzlich auszurotten und zu verstoren. Carolus M. hat nicht weniger Sorgfalt zu Fortpflanzung der wahren Pietät und Christlichen Religion angewendet / auch zu solchem Ende unterschiedene Bissthümer in Teutschland / als nemlich zu Halberstadt / Bremen / Münster / Paderborn / Osnabrück und Minden gestiftet / ja es wird glaubwürdig erzehlet / daß dieser Käyser so viel Kirchen / als Buchstaben im Alphabeth sind / erbauet / und einer jeden einen goldenen Buchstaben / von dem A bis zum Z. einer Marck feinen Goldes schwer / loco Dotis mitgetheilet habe. Was bey der andern Grund-Seule der werthesten Justiz dieser an Tugend und Tapferkeit

ferkeit grosse Käyser gethan; solches bezeugenhero noch vorhandene löbliche Geseze und heilsamste Ordnungen zur Gnüge.

Kommen wir lezlich auff unsere gegenwärtigen Zeiten/ und thun einen Blick auff die offerweynten Grund-Seulen der **Gottesfurcht** und **Gerechtigkeit**/ so müssen wir bey der ersten mit dem gläubigen Abraham klagen/ daß fast keine Gottesfurcht mehr vorhanden sey; und mit dem frommen Propheten aussprechen: **Es ist keine Freu/ keine Liebe/ kein Wort Gottes im Lande; sondern Gottes-lästern/ Lügen/ Morden/ Stehlen und Ehebrechen hat überhand genommen/ und kommt eine Blutschuld nach der andern.** Darum wird das Land jämmerlich stehen/ und allen Einwohnern übel gehen. Mein Volk/ spricht der grosse GOTT selbst/ ist dahin/ darum daß es nicht lernen wil: Denn du verwirfdest Gottes Wort/ darum wil ich dich auch verwerf- fen; du vergiffest des Gesezes deines Gottes/ darum wil ich auch deiner Kinder vergessen.

Gen. 20.
v. 11.

Hofea 4.
v. 1.

2.

3.

6.

Betrachten wir die andere **Grund-Seule** der **wer- then Gjustiz**/ so ist es in der That leider am hellen Tage/ daß das **Recht** in **Gallen**/ und die **Frucht** der **Gerech- tigkeit** in **Wermuth** verwandelt wird: **Sunt, qui judicium vertunt in absynthium; sunt, qui in acetum.** Mora enim acidum reddit, justitia amarū. **Besihet man nach beyden Grund-Seulen** das heutige **Chri- stenthum**/ und thut den ersten Schritt zu denen **Pollicey-Sa- chen**/ so laufft es auff ein eiteles/ üppiges und äußerliches **Schein- Wesen** hinaus.

Amos. 5.
v. 7. c. 6.
v. 12.

Erster
Schritt
zum Po-
licey-We-
sen.

Wird ein Kind auff die Welt geböhren/ so solte wol der Eltern erste und fürnehmste Sorge seyn/ daß es unverzüglich zur heiligen Tauffe durch Gottesfürchtige Christliche Mittels-Personen befördert würde; aber da muß es etliche Tage/ um zu einem ansehnlichen Tauff-Convivio Anstalt zu machen/ liegen/ und die Absicht nicht auff das Christenthum/ derer in ziemlicher An- zahl auserlesener Baten/ sondern auff derer Mittel und Vermö- gen/

gen/ um desto ansehnlichere Vaten-Geschencke von ihnen zu erlangen/gerichtet / darauff in den dritten Tag gefressen/gefossen/ gefungen und gesprungen werden. Kommet das Kind zu seiner mannbaren Jahren/ das es in den Stand der Ehe treten kan/ wie wird da bey Verlöbnißen und Hochzeiten bestialisch tournoiret/ geschwärmet und geschwelget / ja unleidlicher Pracht in Kleidung/ Essen und Trincken getrieben; auch bey der Desponsation selbst wird nicht so wol auff des neuen eligirenden Ehegattens Gottesfurcht/ Tugend/ Frömmigkeit und redlichen Herkommen/ als auff dem äußerlichen Schein/ Vermögen und stattliche Mitgift gesehen/ daraus denn nachmals unselige Ehen und unzehliche Widerwärtigkeiten zu entstehen pflegen. Kommet es endlich zum Sterben/ so müssen kostbare Leichen-Begängnisse und prächtige Trauer-Mahlzeiten ausgerichtet werden/ da es denn abermal auff eine Schwelgerey hinaus läuft.

Sehen wir die heiligen Fasten-Zeiten/ da man des liebsten Heylandes bitteres Leiden mit zerknirschten und zerklagenen Herzen erwegen solte; oder die Sonn- und Fest-Tags-Feyer an/ da die Seele in ihrem Gott ruhen/ und an seinen heiligen Worten und Wercken ihre selige Betrachtung haben solte/ so wird man befinden/ daß nie ärzer geschwärmet / und taufenderley Uppigkeiten / als eben an solchen Sonn- und Fest-Tagen/ getrieben werden/ daß es scheint/ es seyn diese heilige Zeiten nicht dem dreyeinigen wahren Gotte/ sondern dem Baceho und Veneri, um denenselben die Sauff- und Huren-Opffer zu thun/ eingesehet. Wie nun diesen Uppigkeiten/ Schwelgereyen und Verschwendungen bey Kindtauffen/ Verlöbnißen / Hochzeiten/ Begräbnißen/ Bemeinen/ und Sunungs-Zusammenkünfften/ auch dem Kleider-Pracht abzuhelffen/ zeigen die Beylagen sub D item sub No. 8. 9. 10. 11. 12. 13.

Anderer
Schritt
in die
Schul-
Sachen.

Thun wir den andern Schritt in die Schul-Sachen/ so schicken ja wol die Eltern ihre Kinder zur Schule/ daß sie zu Hause ihrer los werden; aber wie sie in der Christlichen Lehre/ in der wahren Gottseligkeit/ in der Tugend/ Bescheidenheit und andern wohlstandigen Sitten zunehmen/ zeigt der tägliche Augenschein/ da die meiste Jugend/ nach geendigter Schulen/ auff den Strassen herum lauffet/ allerhand Unfug und Leichtfertigkeiten an Schweren/ Fluchen/ Lügen und Trügen ungeschuect ausübet/ biß es endlichen dahin kommt/ daß/ wenn sie
ein

ein wenig lesen und schreiben gelernt/ und zum studiren nicht gelangen sollen/dieselben aus der Schule genommen/zu der häuslichen Arbeit gebrauchet/ oder auff ein Handwerk und dergleichen gebracht werden/ wachsen also wie die wilden Bäume in ihrer Seelen-verderblichen Unwissenheit empor; und da sie den wahren Grund der allein seligmachenden Lehre/ wie sie recht glauben/ Christlich leben und dermaleinst selig sterben mögen/nie recht begreifen/wandeln auff dem allgemeinen breiten Wege bis zu ihrem endlichen Abschiede/nicht ohne besorgende Seelen-Befahr/sicher dahin. Und obgleich die Prediger in denen Städten und auff dem Lande dieses alles sehen und wissen / sich auch mit grossen

Buchstaben **Schulen-INSPECTORES** nennen / so bekümmern sie sich doch insgemein wenig

um den Schaden Josephs/ und besuchen entweder die Schulen gar selten/ oder doch nur oben hin und zum Scheine/ ohne daß sie sich der lieben Jugend Seelen- Wohlfahrt rechtschaffen angelegen seyn lassen. Wie nun solchem Ubel ursprünglich abzuhelfen/ und die reine Christliche Lehre/samt wahrer Gottseligkeit der zarten Jugend/ ehe sie zur Schule geschickt wird/sorgfältig einzupflanzen/in denen Dorff- und Stadt-Schulen niedrigen und höhern Classen fortzupflanzen/ und darüber richtige Examina zu halten/zeigen die Beylagen sub N. 14. 15. 16. und 17.

Amos. 6.
v. 6.

Verrichtet man den dritten Schritt in Kirchen-Sachen/ da wird des Sonntags/ auch wol die Wochen über/geprediget / Catechismus-Information und Betstunden gehalten / aber was fruchten dieselben? Es möchten wol Gottesfürchtige Prediger mit blutigen Thränen ausbrechen: Wer glaubt unser Predigt/ und wem wird der Arm des Herrn offenbaret? Die meisten gehen nur zum Scheine zur Predigt/ daß sie nicht vor Unchristen gehalten werden/ genießen auch des Jahres zwey oder dreymal das heilige Abendmahl/ aber ohne rechtschaffene Prüfung/ ohne wahre hergliche Buße/ ohne beständigen Vorsatz/ ihr Leben zu bessern/empfangen einfolglich dasselbige zu ihrer eigenen Verdammniß. Daher sagt der heilige Apostel: Der Mensch prüfe sich selbst/und also esse er von diesem Brodt/und trincke von diesem Kelche. Denn welcher unwürdig

Der dritte Schritt in Kirchen-Sachen.

Jesä. 53.
v. 1.

i. Cor.
ii. v. 28.

D

isset

isset und trincket / der isset und trincket ihm selber **Das Be-
richte** / damit / daß er nicht unterscheidet den Leib des **HEXEN**.
Zu Curirung dieses Seelen-Ubels / auch wie die Christliche Lehre
und wahre Gottseligkeit / vermittelt sonderbarer Carechilmus.
Information, in öffentlichen Kirchen-Versammlungen zu propagi-
ren / im Lehren und Predigen denen Zuhörern beyzubringen / und
sie von abergläubischen Händeln abzumahren / hingegen zu einer
rechtschaffenen Sabbaths-Feyer aufzumuntern / sind die Beyla-
gen sub N. 18. 19. 20. zu adhibiren.

Der vier-
te Schritt
in Consi-
storial-
Sachen.

Erwegen wir bey dem vierten **Schritt** die Consi-
storial-Sachen / so wird sich zeigen / was vor ärgerliche Excesse in
dem Beruffe / Lehre / Leben und Wandel der meisten Prediger
vorgehen / wie man mit der Kirchen Censur, der Beicht und Ablo-
lution, mit Besuchung der krancken / angefochtenen / in Sünden
und Schanden lebenden Pfarr-Kinder sich dergestalt nachlässig
bezeige / daß man nicht unbillig die Worte Ezechielis hieher appli-
ciren kan: Des **HEXEN** Wort geschah zu mir und sprach: Du
Menschen-Kind / weiffage wider die Hirten Israel / weiffage und
sprich zu ihnen: So spricht der **HEXEN**: **Wehe den Hirten**
Israel / die sich selbst weyden; sollennicht die Hirten die Herde
weyden? Aber ihr fresset das Fette / und kleidet euch mit der Wol-
le / und schlachtet das Gemäste / aber die Schaffe wollet ihr nicht
weyden; der Schwachen wartet ihr nicht / und die Krancken heil-
let ihr nicht / das Verwundete verbindet ihr nicht / das Verirrte
holet ihr nicht / und das Verlohrne suchet ihr nicht. Darum so
spricht der **HEXEN**: Siehe / ich wil an die Hirten / und wil meine
Heerde von ihren Händen fodern / und wiles mit ihnen ein Ende
machen / daß sie nicht mehr sollen Hirten seyn. Worinnen nun
die theuren Pflichten derer / die die hohen Jura Episcopalia zu beob-
achten haben / bestehen / und wie sie tüchtige Personen zu beruffen /
und worinnen dero Geschicklichkeit bestehe? Wie Lehrer und
Prediger sich in ihrem Beruff / Lehr / Leben und Wandel / bey
geistlich angefochtenen desperaten Sündern / bey dem Bann und
Kirchen-Censur / der Beicht / heiligem Abendmahl und Sacra-
ment der Tauffe gewissenhaft zu verhalten; zeigen die Beylagen
sub 7 & 8, und sub No. 27. 30. 31. 32. 33. 34. 35.

Ezech. 34.

v. 1.

v. 2.

v. 3.

v. 4.

v. 10.

Jerem. 23

v. 1.

Der fünf-
te Schritt
zu gemein-

Schreiten wir zum fünfften zu allgemeiner Conver-
sation, so kan man des theuren Propheten Warnungs-Worte
mit

mit Wahrheits-Grunde hieher ziehen: Ein ieglicher hüte sich für seinem Freunde/ und traue auch seinem Bruder nicht. Denn ein Bruder unterdrückt den andern/ und ein Freund verräth den andern. Ein Freund teuscht den andern/ und reden kein wahr Wort; sie fleißigen sich drauff/ wie einer den andern betrüge/ und ist ihnen leid/ daß sie es nicht ärger machen können. Ihre falsche Zungen sind mördliche Pfeile/ mit ihrem Munde reden sie freundlich gegen den Nächsten/ aber im Herzen lauren sie auff denselben. Der Beste unter ihnen ist wie ein Dorn/ und der Redlichste wie eine Hecke. Niemand glaube seinem Nächsten; bewahre auch die Thür deines Mundes für der/ die in deinen Armen schläfft: Denn der Sohn verachtet den Vater/ die Tochter setzet sich wider die Mutter/ die Schwur wider die Schwieger/ und des Menschen Feinde sind sein eigen Hausgesinde. Hier wäre nun die Correctio fraterna, freund-brüderliche Bermahn- und Bestrafung vernünftig anzustellen/ nach der Beylage sub. N. 22.

ner Con-
versation
Jerem. 9.
v. 4.
v. 5.
v. 8.
Pf. 28. v. 3
Mich. 7.
v. 4. 5. 6.

Kommen wir **Schlechts** zum **allgemeinen Christen-
thum**/ so ist es insgemein eine bloße Ebleißneren und Heuchelen; Es ist keine Gottesfurcht bey ihnen/ sie schmücken sich unter einander selbst/ daß Sie ihre böse Sache fördern/ und andere verunglimpfen; alle ihre Lehre ist schädlich und erlogen; sie lassen sich auch nicht weisen/ daß sie Gutes thäten/ sondern sie trachten auff ihrem Lager nach Schaden/ und stehen vest auff dem bösen Wege/ und scheuen kein Arges. Sie sind alle abgewichen/ und allesamt untüchtig/ da ist keiner/ der gutes thue/ auch nicht einer. Das ganze Haupt [die Obrigkeit] ist krank/ läßt es gehen/ wie es gehet/ das ganze Werk [das Priesterthum] ist matt/ lehret und treibet Menschen-Sagungen/ prediaet weder aus dem Herzen noch ins Herze] von der Fußsolen bis auff's Haupt ist nichts gesundes an ihm/ [im gemeinen Stande ist es ein lauter äußerliches falsches und betrüglisches Wesen.]

Der Sechste
Sanct
zum all-
gemeinen
Christen-
thum.
Pf. 36. v. 2.
v. 3.
v. 4.
Pf. 14. v. 3.
Jesai. I. v. 5

Fragen wir nach dem wahren seligmachenden/ und durch die Werke thätlichen Glauben/ ohne welchen es unmöglich ist/ **Gott** gefallen; so antwortet der große Gott selbst: Dis ist das Volk das den HERRN ihren Gott nicht hören/ noch sich bessern will/ der Glaube ist untergangen/ und ausgerot-

Hebr. 11.
v. 6.
Jerem. 7.
v. 28.

Jerem. 5.
v. 1.
Eesai. 29.
v. 13. 14.
Matth. 15.
v. 8.

tet von ihrem Munde. Gehet durch die Gassen zu Jerusa-
lem/ und schauet und erfahret/ und suchet auff ihren Strassen/ ob
ihr jemand findet/ der Recht thue/ und nach dem Glauben fraae?
Darum (spricht der Herr) daß diß Volk zu mir nahet
mit seinem Munde/ und mit seinen Lippen mich ehret/
aber ihr Werk ferne von mir ist/ und mich fürchten nach
Menschen-Gebot/ die sie lehren; so wil ich auch mit diesem Vol-
cke wunderbarlich umgehen/ auffß wunderlichst und seltsamste/ daß
die Weisheit seiner Weisen untergebe/ und der Verstand seiner
Klugen verblendet werde. Hier ist nun die theure Pflicht des
Seelsorgers/ seine Zuhörer durch bewegliche Predigten und Kin-
derlehren vom Schlasse der verdammlichen Sicherheit auffzu-
wecken/ und zu einer rechtschaffenen ersten wahren und beständi-
gen Busse auffzumuntern sub N. 28. ja seine Seelen-Kinder mit
Thränen/ nach des heiligen Pauli Beyspiel/ darzu anzumah-
nen/ und darüber gewisse Acta und Seelen-Register zu halten/
sub No. 23. zu dem Ende öfftere Visitationes zu halten No. 29. und
wie in die durch gefährliche Krieges-Flamme öffentlich ausge-
brochene Zorn-Ruthe Gottes zu reißen/ und fernere Land-Pla-
gen abzuwenden? No. 25. also alle Sorgen und Bemühungen/
Gebeth und Flehen zu dem barmherzigen GOTT abzuschicken/
damit die durch seine Vermahnungen abgezielte Seelen-Besse-
rung erfolgen möge sub No. 26. Solte auch endlich die weltliche
Obrigkeit/ bey ruchlosen verstockten Sündern ihr Amt gebräu-
liches Zeugniß verlangen/ so ist aus der Beylage sub No. 24.
zu sehen/ wie sich die Prediger gewissenhaft und pflichtmässig zu
verhalten.

Actor. 20.
v. 31.

Der sie-
bende
Schritt
zur wer-
then Ju-
stits.
Sapient.
I. v. 1.

Belangen wir siebendens und leßtenß zur andern
Grund-Seule der werthesten Justitz/ und erwegen/ wie
es um dieselbe allenthalben beschaffen/ so haben zwar Regenten
und Obrigkeiten des gerechten Gottes nachdrücklichen Befehl:
Habet **Berechtigkeit lieb**/ schaffet denen Unterthanen
Recht/ schützet die Frommen/ straffet die Bösen/ ihr Regenten
auff Erden. **Waltet Recht und Berechtigkeit**/ und er-
rettet den **Veraubten** von des **Frevelers Hand**/ und
schindet nicht die **Fremdlinge**/ **Waisen** und **Wittben**/
und

Jerem. 22
v. 3.

und thut niemand Gewalt/ und vergießet nicht unschuldig Blut. **Waltet** des Morgens **Gericht**/ und errettet den **Beraubten** auß des **Greuelers** Hand. **Wehe** Dem/ der sein Haus mit **Sünden** bauet/ und sein Gemach mit **Unrecht**/ der seinen **Nächsten** umsonst arbeiten läßt/ und gibt ihm seinen **Lohn** nicht/ und dencket: **Wohlan**/ ich wil mir ein **groß Haus** bauen/ und **weite Palläste**/ und läßt ihm **Fenster** drein hauen/ und mit **Cedern täffeln**/ und mit dem **Schweiße** und **blutigen Thränen** der **Unterthanen** schön ausmahlen. **Darum** lernet **Gutes thun**/ helfft den **Unterdrückten**/ schaffet den **Waisen** **Recht**/ und helfft der **Witwen** **Sachen**. **Wehe** denen/ die **Gutes** gut/ und **Gutes** böse heißen/ die aus **Finsterniß** **Licht**/ und aus **Licht** **Finsterniß** machen/ die aus **sauer süß**/ und aus **süß sauer** machen; die den **Gottlosen** **Recht** sprechen um **Beschenck** willen/ und das **Recht** der **Gerechten** von ihnen **wenden**. Es soll vielmehr eine **lobbliche Obrigkeit** **richten** und **trachten** nach **Recht**/ und **fördern** **Gerechtigkeit**.

Jerem. 22
v. 13. 14.

Esai. l. v. 2
17. 7

C. 5. v. 20.

v. 23.

Esai. 16.
v. 5.

Welche **Beförderung** der **heilsamen** **Justiz** der **gerechte** **Gott** dem **frommen** **König** **Josias** zu **unsterblichen** **Nachruhm** **benleget**: **Er** hielt über dem **Recht** und **Gerechtigkeit**/ und **ging** ihm **wohl**; **Er** half den **Elenden** und **Armen** zum **Recht**/ und **ging** ihm **wohl**. **Ja** der **Tod** dieses **gottseligen**/ **Gerechtigkeit**-liebenden **frommen** **Königes** ist in den **Augen** des **grossen** **Gottes** **dermaßen** **werth** **gewesen**/ daß **Er** durch seinen **treuen** **Propheten** **Jeremiam** **besondere** **Klagelieder** 2. **Chronic.** 35. v. 25. **verfertigen**/ und ihn/ als **des** **Landes** **Haupt** und **Brone** **Klaglied**: 5. v. 16 **von** dem **ganzen** **Land** **bitterlich** **beklagen** **lassen**; **inmassen** **auch** **der** **vortrefliche** **Prophet** **Jesaias** **diesem** **frommen** **Könige** **in** **seiner** **aus** **Prophetischen** **Geiste** **zuvor** **gehaltenen** **Reichen**-**Pre**-**dig**

Jerem. 22
v. 15.

v. 16.

Ⓔ



Digt den Titel eines **Berechten** beygelegt/ und seinen
schönen **Reichen** Text uns hinterlassen: **Der Gerechte**

Esaï 57.
v. 1.

kommet um/ und Niemand ist/ der es zu Herzen nehme;
und heilige Leute werden aufgerafft/ und Niemand achtet drauff;
Denn die Berechten werden weg gerafft vor dem Un-
glück/ und die richtig für sich gewandelt haben/ kommen
zum Friede/ und ruhen in ihren Kammern. Die

Sapient. 5.
v. 16. 17.

Gerechten werden ewiglich leben/ und der Herr ist ihr Lohn/
und der Höchste forget für sie; darum werden sie empfahen ein
herrliches Reich/ und eine schöne Crone von der Hand des
Herrn; denn Er wird sie mit seiner Rechten beschirmen/ und
mit seinem Arm vertheidigen. Der Anno Christi 222. zum
Regiment erhobene löbliche Käyser Alexander Severus, welcher
den vortreflichen Jctum Ulpianum mit dem Titel eines

Freundes und Vaters gewürdiget/ war ein grosser Lieb-
haber der **Berechtigkeit und Billigkeit/** daß er auch

Matth. 7.
v. 12.
Luc. 6.
v. 31.

zum Wahl-Spruch: Quod tibi, hoc alteri, geführet/ und sich
des Spruchs des Herrn Christi: **Alles/ was ihr wollet**
daß **Euch die Leute thun sollen/ das thut ihr auch ihnen/**
zu einer Richtschnur in allen Urtheilen und gerichtlichen Aus-
sprüchen bedienet/ denselben nicht allein denen streitenden Thei-
len vorgehalten/ sondern auch allenthalben seinen Pallästen
und herrlichen Gebäuden einhauen und einschreiben lassen; Und
halte ich gänglich dafür/ daß er diese Billigkeits-Regul von sei-
nem werthesten Ulpiano erlanget/ welcher diese schöne Worte
führet: Hoc edictum, scilicet: **Qvod quisque juris in al-**
terum statuerit, ut ipse eodem jure utatur, sum-
mam habet æquitatem, & sine cujusquam indignatione iusta. Qvis
enim aspernabitur idem jus sibi dici, quod ipse aliis dixit vel effecit.

L. l. pr.
ff. quod
quisque
juris.

Und durch diese **Berechtigkeits-Ausübung** und **Beförde-**
rung erwarbe sich dieser löbliche Käyser dermassen die Liebe und
Hochachtung derer Unterthanen/ daß das ganze Römische
Reich ihm mit dieser erfreulichen Acclamation beaegnet: **Dii Te ser-**
vent, Dii Te nobis dederunt; Dii Te servant! In Te salus, in Te vita,
per Te omnia habemus.

Des

Des jetzt verstorbenen **LEOPOLDI** des grossen Römischen Kaisers Herr Vater **FERDINANDUS III.** hielt die vier erwehnten beyen Grund-Steulen dermassen in hoher Veneration, daß Sie zu deren immerwährenden Anden den selbstn zum Wahlspruch führeten: **Pietate & Justitia.** Und diesen Eifer zur Gottesfurcht und heilsamen Gerechtigkeit belohnete der gerechte Gott dermassen reichlich/ daß unter dero allerlöblichsten Regierung/ der höchstberühmteste Osnabrückische und Münsterische Friedens-Schluss erfolgete/ der Janus-Tempel zugeschlossen/ und Ihre Majestät durch den Herrn Obristen Ranfft das in blauen Sammet eingebundene/ und mit Zweyen anhängenden güldenen Siegeln/ worauff ein schöner Delzweig/ Lorbeer-Kranz und eine weisse Taube/ mit köstlichen Edelgesteinen und Diamanten besetzt/ gelegen/ ausgezierte Instrumentum Pacis eingehändiget worden. Alle diese hohe Absichten übertrifft des grossen Königes in Preussen **FRIDERICI III.** mit dem die ganze Moralität derer allgemeinen Kaiserlichen und Canonischen Rechte in sich begreifenden Symbolo: **Suum cuique,** gestifteter recht Königlich Preussischer Ritter-Orden des schwarzen Adlers. Denn wenn dieses mit Königlich Autorität und Nachdruck in dero Königlichen Landen also beständig beobachtet/ das Reich des grossen Gottes durch Beförderung der allein seligmachenden Evangelischen Lehre und aller wahren Christen-Gutenden ausgebreitet/ und in allen Gerichten der Gerechtigkeit und Legalen Billigkeit also/ wie es göttlichen und weltlichen Rechten/ auch seiner Königlich Majestät beständigem Willen gemäß/ vorgestanden/ mit hin alle und jede/ besonders Fremdlinge/ Witwen und Waisen bey gutem Rechte gehandhabet/ und die heiligste Justiz ungehindert administriret/ so wird ein recht göttlich-frommes Leben/ wie solches von dem frommen Erz-Vater Mathusalah vor der Sündfluth ganzer drey hundert Jahr geführet/ ja ein unerschöpflicher **Segens-Brunn** von dem vielfrommen und Gerechtigkeit

liebenden Gott/ über Regenten/ Land und Leute / mit
 vollen Strömen folgen. Aber in was vor Verfall das heilsam-
 ste Justiz-Wesen anho gerathen/ ist am hellen Tage. Man kan
 mit gutem Zug mit dem Propheten Habacuc exclamiren:
**Es gehet Gewalt über Recht. Darum gehets gar an-
 ders/ denn recht/ und kan keine rechte Sache gewinnen/
 denn der Gottlose übervortheilet den Berechten/ dar-
 um gehen verkehrte Urtheile; Und diem Weil die Ungerech-
 tigkeit überhand genommen/ wird die Liebe in vielen er-
 kalten. Solches attentiret der Weiseste unter denen Königen/
 sagende: Ich sahe unter der Sonnen Stäte des Gerichts/ da
 war ein gottlos Wesen/ und Stäte der Berechtigtheit/**
 da waren Gottlose. Und dieses sind die betrübten Zeiten/ von
 welchen der heilige Apostel saget: Das solt du aber wissen/ daß
 in den letzten Tagen werden greuliche Zeiten kommen. Denn es
 werden Menschen seyn/ die von sich selbst halten/ geizig/ ruhmrä-
 thig/ hoffärtig/ Lasterer/ den Eltern ungehorsam/ undanckbar/
 ungeistlich/ störrig/ unversöhnlich/ Schänder/ unkeusch/ wilde/
 ungütig/ Verräther/ Freveler/ aufgeblasen/ die mehr lieben Wol-
 lust/ denn GOTT; Die da haben den Schein eines
 gottseligen Wesens/ aber seine Krafft verleugnen sie/ die-
 weil bey ihnen kein wahrer Glaube an Christum ist/ dadurch das
 Herz gereiniget wird/ auch kein geistlicher innerlicher Gehorsam
 des Herzens/ und keine reine ungesärbte Liebe Gottes und des
 Nächsten. Denn die Haupt-Summa aller Gebote ist: **Liebe
 von reinem Herzen/ und von gutem Gewissen/
 und von ungesärbten Glauben.**
 Da nun dieses alles Potentaten/ Landes-Herren und Re-
 genten/ oder an deren stat das Regiments-Ruder in Händen ha-
 bende höchste Ministri wohl wissen/ und dem Land- und Leut ver-
 derblichen Unheil nicht abhelfen/ so machen sie sich wahrhaftig
 gleicher Sünden theilbafftig: **Qui enim non impedit,
 cum potest, consentit; Nec caret scrupulò so-
 cietatis occultæ, qui manifesto facinori desinit**
 obvia-

Habacuc. 1. v. 3-4.
 Matth. 24 v. 12.
 Ecclesi- aft. cap. 3. v. 16.
 2 Timoth. 3. v. 1.
 2.
 3.
 4.
 5.
 Actor. 15. v. 9.
 1 Timoth. 1. v. 5.
 Can. 11. c. 23. q. 2. c. 6. x. d. homicid.

obviare. Weilen nun Ungerechtigkeit alle Lande verwüſtet/
 und böſes Leben die Stühle der Gewaltigen ſtürzet; So hö-
 ret Ihr Könige/ und mercket/ lernet **Ihr Richter auff**
Erden. Nehmet zu Ohren/ die ihr über viel herſchet/ die ihr
 euch erhebt über die Völcker. Denn **Such** iſt die Obrigkeit
 gegeben vom **HErrn**/ und die **Bewalt** vom **Höchſten**/
 welcher wird fragen/ wie ihr handelt/ und forſchen/ was
 ihr ordnet/ denn ihr ſeyd ſeines Reichs **Amtleute**.
 Aber ihr führet euer Amt nicht fein/ und haltet kein Recht/ und
 thut nicht nach dem/ das der **HErr** geordnet hat; Er wird gar
 greulich und kurtz über euch kommen/ und es wird gar ein
ſcharff Bericht gehen über die **Ober-Herrn**; Denn den
 Geringen wiederfähret Gnade/ aber die Gewaltigen wer-
 den gewaltiglich geſtraffet werden. Darum ſo höre des
HErrn Wort/ du König Juda, der du auff dem Stuhl David
 ſißeſt/ beyde du und deine Knechte/ und dein Volk/ die
 zu dieſen Thoren eingehen: **Suchet** das Gute/ und nicht das
 Böſe/ auff daß ihr leben möget/ ſo wird der **HErr** der **Gott**
Zebaoth bey euch ſeyn. Haſſet das Böſe/ und liebet das Gute/
beſtellet das **Recht im Thor**/ ſo wird der **HErr**/ der
Gott Zebaoth/ denen übrigen in Joſeph genädig ſeyn. Ihr
 habts lang genug gemacht/ **ihr Fürſten Iſrael**/ laß
 ſet ab vom Frevel und Gewalt/ und **thut/ was recht und**
gut iſt. Dahin zielen des allgemeinen Welt-Richters gött-
 liche Vermahnungen/ zwar vornehmlich an ſein eigenthümliches
 Iſraelitiſches Volk/ aber an alle Potentaten wegen ſeiner Mora-
 lität. **Richter und Amtleute** ſoltu dir ſetzen in allen
 deinen Thoren/ die dir der **HErr** dein **Gott** geben wird/ unter
 deinen Stämmen/ daß ſie das Volk richten mit rechten Ge-
 richte. Du ſolt das **Recht nicht beugen**/ und ſolt auch keine
 Perſon anſehen/ noch Geſchenke nehmen/ denn die Geſchenke
 machen die Weiſen blind/ und verkehren die Sachen der Gerech-
 ten.

Sapient. 6.
 v. 1.
 v. 2.
 v. 3.

v. 4.

v. 5.

v. 6.

v. 7.

Jerem. 22
 v. 2.

Amos 5.
 v. 14. 15.

Ezech. 45.
 v. 9.

Deut. 16.
 v. 18. 19.

Exod. 23. ten. Du solt das Recht deines Armen nicht beugen
 v. 6-8. in seiner Sache. Sey ferne von falschen Sachen. Den Un-
 schuldigen und Gerechten solt ihr nicht erwürden/ denn ich lasse
 Prov. 17. den Gottlosen nicht recht haben. Wer dem Gottlosen recht
 v. 15. spricht/und den Gerechten verdammet/die sind beyde dem He 21
 Psalm. 82. ein Greuel. Gott stehet selbst in der Gemeinde/ und ist Rich-
 v. 1. ter unter den Göttern. Wie lange wolt ihr unrecht rich-
 v. 2. ten/ und die Person der Gottlosen vorziehen? Schaffet recht
 v. 3. den Armen/ und den Waisen/ und helfet dem Elenden und
 v. 4. Durfftigen zum Recht. Errettet den Geringen und Armen/
 v. 5. und erlöset ihn aus der Gottlosen Gewalt. Aber sie lassen ih-
 nen nicht sagen/ und achtens nicht; Sie gehen immerhin im
 Finstern/ drum müssen alle Grundveste des Landes fal-
 len. Denn wenn die beyden Grund-Steinen sinken/ so
 gehet das gemeine Wohlfarthts-Gebäude zu Grunde.

Festlichen/ wann man es beym Lichte besiehet/ so ist die
 Ungerechtigkeit und der Rechts-Streit ein recht Heydnisches
 und wider die gesunde Vernunft lauffendes Wesen: Es hat
 die Natur selbst unter allen Menschen eine genaue Verwand-
 schafft bevestiget/ daß wir Glieder des geistlichen Leibes Christi/
 ja Brüder und Schwestern sind; Welcher Vater läset nun zu/
 daß die in seiner väterlichen Gewalt stehende Kinder/ einen ver-
 erblichen Rechts-Streit führen/ da er es vielmehr durch seine
 Autorität und Potestät componiren kan. *Congruentius*
videtur, intra Domum inter te ac filios tuos, si
quæ controversiæ oriuntur, terminari; Sind
 Worte derer Imperatorum In L. 4. C. d. Patria Potest.

1 Corinth.
 12. v. 27.

1 Corinth.
 6. v. 7.

v. 8.

v. 6.

Die heilige Schrift kommet damit überein: Es ist schon/
 sagt der Apostel Paulus/ ein Fehl unter euch/ daß ihr mit ein-
 ander rechtet. Warum laisset ihr euch nicht viel lieber Unrecht
 thun? Warum laisset ihr euch nicht viel lieber vervorthailen? Son-
 dern ihr thut Unrecht und vervorthailt/ und solches an den
 Brüdern; Wisset ihr nicht/ daß die Ungerechten werden das
 Reich Gottes nicht ererben?

Welcher General/ Obrister oder Commandirender Offi-
 cirer

cirer verstattet/ daß seine untergebene Soldaten mit einander Rechts-Processen führen / und einer den andern um das seinige bringe? Er untersuchet die Irrungen de simplici & plano, solā facti veritate inspectā, und hilfft denenselben also fort ab. In denen Handels Gerichten werden in Commerciē-Sachen im geringsten keine witzläufige Processen verstattet/ sondern es heisset nach beschehener Recognition des Wechsel-Briefes: Aut mane, aut solve. Warum wird dieses nicht auch in Causis Rusticorum eingeführet/ dadoch eines theils der Imperator deutlich verordnet: *Quod Agricolis velociter & celeriter jus reddendum sit, nescilicet ab operis rusticis & cultura Agrorum detineantur.* Anderes theils auch zu balanciren siehet/ ob der favor Agriculturæ den favorem Mercaturæ nicht übertreffe? Jener ist schlechter dings nöthig/ diese aber nur auff gewisse Masse.

Wann im übrigen die erste Grund-Heule/ die Pietät wird befestiget seyn/ werden viele Rechts-Streite von sich selbst dahin fallen. Dahin gehen die Vermahnungen des sehr Christlichen Jcti Brunnemanni in Proc. Civil. C. I. n. 12. *Quilibet in Judicio acturus exploret Conscientiam suam, non tantum, anjure, sed etiam, an bona cum Conscientiā & sine animæ læsione litem movere, & in Judicio externo victoriam reportare possit?* Dessen in der wahren Pietät und raren Erudition ihm nachgefolgter Eydam/ der Königl. Preussische Herr geheimde Rath Streck/ thut noch dieses heilsame Monitum hinzu: *Facilior omninō via patet, præscindendis litium anfractibus: Notæ sunt illæ, quibus in Germania se macerant Jcti, controversiæ; quid vetat, illas communi calculo in Imperii Comitibus, hodiè procul dubio ad perpetuitatem adspirantibus, componere. Minuentur ita litigia, & otiosis Dd. controversiis ponetur obex. Salva vero ita stabit autoritas Juris Romani, quæ ut*

Box I
v. v.
Prov. v.
v.
v.
v.
v.
v.
Novell.
80. C. l.
L. l. C. d.
Agric. v

Vid. U.
sum Pan-
desta-
rum Mo-
dernum
Discurs.
prælimin.
§. 42. v.

stet, è re Imperii omnino est, cum ejus Autoritas simul promoveatur. Regna enim Europæa ferre omnia idem pro jure communi, non ex necessitate legis, sed ex ductu æquissimarum rationum, quibus Jurisprudencia innititur, æstimant, & specialibus Regni juribus deficientibus, eo sponte recurrunt.

Wie nun dieses alles mit Aufrichtung der ersten und andern Grund-Steulen durch göttlichen Beystand glücklich zu bewerkstelligen / wie die verdeckten Thader-Quellen behutsam aufzusuchen / und beständig zu verstopffen / auch eine redliche G-Dtt wohlgefällige schleunige und gute Justiz einzuführen / solches ist in beyliegender Tabell en abbrege, dann in den Anfügen sub A. B. und C. in den funffzig Beylagen aber ausführlich zu befinden. Womit G-Dtt zu Ehren / zu Ausbreitung seines heilighen Namens / und Beförderung der werthbesten Justiz / allerunterthänigst / gehorsamst und willigst / auff Begehren / gedienet werden soll.

Signatum Stolberg am 30
Maji, 1710.



Beschwindes Post= schleuniges

Es hat das geschwinde Post= mit dem schleunigen Justiz= Wesen eine Verwandtschaft und Vergleichung/ denn was

1. Die an denen Straßen zu Anmerkung des rechten Weges/ und der Distanz eines Orts von dem andern/ gesetzten Post= und Wege= Seulen/ in jenem verrichten; Das geschieht in diesem

2. Müssen zu Beschleunigung der Post/ die dessen Cours hindernde Obstacula, aus dem Wege geräumet/ die Morraße und Stümpffe abgeleitet/ einfolglich die Post= Wege wohl applaniret werden/ dieses geschieht in dem Justiz= Wesen

3. Darmit die also eingerichteten Post= Wege nicht hinwiderum zerrissen und verderbet/ als in die herfür brechenden Wellen verstopffet werden. Dieser Zweck wird in dem Justiz= Wesen erreicht

4. Gleich wie die Post/ wenn sie ihren geschwinden Lauf halten soll/ den geraden Post= Weg/ mit Vermeidung aller Umwege/ fahren/ also muß ein verständiger/ gewissenhafter und erfahrener Justiciarius den geraden Weg Rechts= ungehindert fortgehen/ alle Neben= Wege/ widereinander laufende Urtheil und Rechts= Verfügungen eviren/ dieses wird befördert

1. Durch schnelle und Nervose, zur Litis abbreviation eingerichtete ORDINATIONES PROCESSUS.

2. Durch Landes= Visitationes.

A. In Policy= Sachen bey

B. In Schul= Sachen

C. In Kirchen= Sachen

D. In Consistorial= Sachen

E. In Justiz= Sachen

3. Durch allgemeine die Hader= Wellen stoppfende und den Process verkürzende Instruktionen.

4. Durch eine Harmonie des allgemeinen und Sächsis. einfolglich gleichförmiger und beständiger Rechte.

Justiz= Wesen.

Civilis.	1
Criminalis.	2
Cameralis.	3
Confistorialis.	4
Feudalis.	5
Forefhalis.	6
Metallic.	7

Verlobnügen.	8
Hochzeiten.	9
Verabnügen.	10
Gemeinen Zusammenkünften	11
Innungen= Verfügungen.	12
In Kleider= Tracht.	13

Wie die reine und Christl. Lehre samt wahrer Gottseligkeit der jarten Jugend/ ob sie zur Schule geschickt wird/ sorgfältig einzuspargen. No. 14
 Wie solche Lehre und wahrer Gottseligkeit in die Jugend bey denen Dorf= Schulen/ und niedrigen Classen der Stadt= Schulen fort zuspargen. # 15
 Wie richtige Examina Contrahire zu halten. # 16

Wie die Christliche Lehre und wahrer Gottseligkeit vermittelt/ sonderer 3er Catechismus= Information in öffentlicher Kirchen= Versammlung zu präcipiren # 18
 Wie die Christl. Lehre im öffentlichen Predigen denen Zuhörern zubringen/ und sie von Abgültischen Lehren abzumachen. # 19
 Wie die Liebe zu Gott/ und Annehmung seines Wortes/ nicht rechtschaffener Sabbaths= Feyer denen Zuhörern einzuspargen. # 20
 Wie das Officium Ecclesiasticum/ inelich die Visitatio und Correctio Pastoralis privata mit Bescheidenheit nach denen Gradibus Admonitionum zu verrichten. # 21
 Wie die Seelen= Nöthigen behutsam anzuwenden/ und dabey gewissenhaft sich zu verhalten. # 22
 Wie ein gewissenhafter Confessionarius das von der Weltlichen Obrigkeit von ihm begehrte Testimonium de Vita ante acta Iniqui Salvö Confessionis Sigillö Veritate & Conscientia zu verheissen. # 23

Wie in die/ durch die gesetzliche Kriegs= Flamme öffentlich ausgebrochene Horn= Ruch= Gottes zu greiffen/ und ferner Land= Strassen abzumachen. # 24
 Wie dem Seelen= Verderben/ Was/ da fast die meisten/ ob gleich sonst gelehrte Predigen/ so fruchtlos abgehen/ und wenig Seelen= Besserungen erfolgen/ mit Gottlicher Mühe abzuschaffen. # 25
 Wie die thätigen Personen/ im heiligen Predigt= Ampt zu beruffen/ und wozu ihnen deren Geschicklichkeit befehle. # 26
 Wie die Zuhörer vom Guffe der verdammlichen Sicherheit aufzuwecken/ und zu einer rechtschaffenen/ eintlichen/ wahren und beständigen Buße aufzumuntern. # 28
 Wie zu gewissen Beten/ die Visitationes mit besondern Nutzen/ und Abschaffung aller einschießenden Mängel/ in der Leben/ und Wandel anzuustellen. # 29

Wie sich ein Prediger gewissenhaft und untadelich in seinem Beruf/ Leben/ und Wandel bey Geistlich= Angehörten/ bey denen zur Desperation getatheten/ bey der Dicht/ und Absolution/ bey dem heiligen Abendmahl/ bey dem Sacrament der heiligen Taufe zu verhalten. # 30
 # 31
 # 32
 # 33
 # 34
 # 35

Allen Irrungen in ieder Stadt und Gemeinde gegenwärtig zu untersuchen/ in der Kürze abzuhandeln. No. # 36
 Wiltren/ Wägen/ Abwenden schleunig Recht zu verschaffen/ und sich eher als ein Vater und Pfleger anzunehmen. # 37
 Wie alle Herrschafftliche Mandanten Quasitales Nicht= mündiges Bedenken/ ohne Ratin der Unterthanen richtig einzubringen. # 38

Das Cause= raticorum/ andere summanische Sachen kirchlich/ jedoch legaliter zu erledigen. No. # 39
 Das Inquisitions= und Inge= Prozesse/ mit Abschneidung unwürdiger Sporalen/ in der Kürze zu endigen. # 40
 Das Lege publicæ allen Contraden/ Elementen/ Legten/ Willen/ Ehe= Verbindungen/ Vertragschaften/ und ingemessen allen Conventionen/ certa forma vorzuschreiben/ und darüber unwircklich zu halten. # 41
 Das alle Justitiar/ aus dem Bescheid/ und Sporal= Büchern/ Monatliche Extracte/ bey denen Regierung einzuzeichnen. # 42
 Das alle Herrschafftliche Mandanten Quasitales Nicht= mündiges Bedenken/ wie das Justiz= Wesen/ und Herrschafftliche Besfälle zu verbessern/ einzuweisen sollen. # 43

Da das Universum Jus, wo es in Praxi und denen höchsten Gerichten üblich/ auch in Legibus, & sanioribus rationibus begründet/ nach Ordnung derer Pandectarum/ und allen daselbst behandelten/ oder eine Vernehmlich mit benehmen/ holdenden Titulis vollständig und deutlich vorgestellet wird. No. # 44
 Wodurch ein gleich/ bestehende/ übereinstimmende/ schleunige und gute Justiz zu hoffen. # 45

Licent. Benjamin Dessler, Königl. und Churfürstl. Sächs. zur Verbesserung des Justiz= und Policy= Wesens allergnädigst Deputirten/ Cräfl. Stolbergischen Ritters Camerlen/ und Confistorial= Director, allerhöchsamft vorgestellet. Dresden/ am 26. Mart. und allenortsabhängig übergeben am 24. April. 1708.



Project sub L. A.

Wie die verdeckten Hader-Wellen durch eine General-Landes-Visitation behutsam aufzusuchen / und durch heilsame Gesetze und Anordnungen beständig zu verstopfen.

S. I.



Leich wie der natürliche Körper des menschlichen Leibes und alle dessen Glieder; also ist der mystische Körper eines Königreichs, Republicque und Herrschafft / mit deren Gliedern / unzähligen wiedrigen Zufällen und gefährlichen Kranckheiten dergestalt unterworfen, daß die nachdrücklichen Klagen des grossen Gottes; Die Priester gebachten nicht / wo ist der Herr? Und die Belehreten achteten mein nicht / und die Wirken führeten die Leute von mir; Es ist hie kein Unterschied / sie sind allzumahl Sünder / und mangeln des Ruhms / den sie an Gott haben sollen / hier süg-lich appliciret werden können.

1. Die natürlichen und mystischen Körper sind unzähligen Kranckheiten unterworfen.
Jerem. 2. v. 8.
Jesa. 1. v. 5.
Rom. 3. v. 23.

S. 2. Hat nun der Medicus die Ursprungs-Wellen der Kranckheit und causas Morbi, durch seine Kunst und Experiens / ergründet / so wird es ihm / zu gründlicher Curirung der Kranckheit / eine sichere Anleitung geben. Weiß der Gesetzgeber die innerliche Beschaffenheit der Länder und Unterthanen / wie dieselbigen in ihrem Wohlstande zu erhalten / und deren Aufnehmen / Wachsthum und Glückseligkeit zu befördern; so wird es ihm nicht schwer fallen / heilsame und convenable Gesetze zu geben / und allem

2. Die causas Morbi zu erkennen dienet zur Curirung / und die Beschaffenheit der Unterthanen zu heilsamen Gesetzen.

lem deren Ruhe verstöhrenden Unheil durch hinlängliche Ordnungen vorzukommen.

3. Auf und terlassene zeitliche Præseney, Mittel folget Verderbung aller Glieder / und bey Ueberhand nehmender Unordnung Empörung und Zerrüttung.

4. Dessen Beweis thümer sind die erste Welt.

Genes. 6. 3.

Gal. 5. 19.

20. 21.

Genes. 4. 10

cap. 3. 24.

5. Sodoma und Gomorra.

Genes. 14.

2. 4.

S. 3. Lasset der Medicus die Krankheit überhand nehmen / und bedienet sich nicht schleuniger gehöriger Arzney-Mittel / so erfolget anfänglich eine Anorexia oder Unlust und Ekel für Essen und Trinken / und im Ende eine Cachexia oder Verderbung aller Glieder. Wird denen einreissenden Unordnungen im gemeinen Wesen nicht vorgebaut / erfolget darauff eine Renitenz und Widersetzlichkeit / im Ende aber eine Anarchia, Auflustand und gänzlich Zerrüttung.

S. 4. Dessen finden wir unlösbare Beweisthümer vor der Sündfluth an der ganzen ersten Welt / und nach derselben an denen folgenden Königreichen; als jene sich den Geist Gottes nicht mehr wolten straffen lassen / sondern nur Fleisch / das ist / denen von dem heiligen Apostel deutlich beschriebenen Wercken des Fleisches ergeben war / zoge sie ihr die Land- und Leut-verderbliche Sündfluth über den Hals; wenn nicht eine so tieffe Sündfluth von Sünden gewesen wäre / so wäre nicht eine Wasser-Sündfluth nöthig gewesen; es hatte die Erde das vergossene Blut des gerechten Abels wie Wasser in sich gesoffen / Adam mit seiner Rebellion und Widersetzlichkeit wider seines Schöpfers Gebot / sich den Fluch und Verbannung aus dem Paradiese über den Hals gezogen / und seine sündlichen Nachkommen die ERDE mit so vielen Ungerechtigkeiten / Schanden und Lastern dermassen beflecket / und den HIMMEL mit so vielen Himmel-schreyenden Sünden so lange bestürmet / bis die Brunnen der grossen Tiefen aufbrachen / und die Fenster des Himmels sich öffneten / um diese unnütze Erden-Laster und alles / was unter dem Himmel war / (ausser den gerechten Noa und den Seinigen) zu verderben und von der Erden zu vertilgen.

S. 5. Die Königreiche Sodoma / Gomorra / Abama und Zebaim / verfielen anfänglich in eine schändliche Rebellion und offenbare Ungerechtigkeit: Denn sie fielen von dem Persianischen Könige Nedor Laomor / welchem sie zwölf Jahr waren unterthan gewesen / auführischer Weise ab. Wegen dieser Renitenz straffte er und seine Bundesgenossen die Rebellen mit Krieg und Schwerdt; aber an stat der Verbesserung wurden sie immer ärger; das heist nach dem Ausspruch des heiligen Johannis in der Grund-

Grund-Sprache: Der Ungerechte wird immer un-
 rechter; Böse werden nur ärger durch Züchtigung/ wie
 das Wasser nach der Hitze kälter/ als zuvor/ zu werden
 pfleger; Beharrung in der Sünde und Gesellschaft
 der Bösen/ machet die Gottlosen immer wilder und un-
 verschämter. Die schändlichen Sodomiter und Conforten
 empöreten sich anfänglich wider ihren irdischen Herrn/ und nun
 rebelliren sie wider den Herrn des Himmels und König aller Kö-
 nige. Jener verfolgte sie mit Krieg und Schwerdt/ und dieser
 ließ Feuer und Schwefel regnen von dem Himmelm vom Himmel
 herab auff Sodom und Gomorra/ und lehrte die Städte/ die
 ganze Gegend und alle Einwohner der Städte um. Was war
 die Ursache der gänzlichen Umkehrung dieser Länder? Die Un-
 gerechtigkeit; in fünf Königreichen werden nicht
 zehn Gerechte gefunden. Ist es also die Ungerechtigkeit/
 welche den Feuer-brennenden Zorn des gerechten Gottes/ und
 den Feuer- und Schwefel-Regen/ über diese schönen Städte/ um
 sie mit Strumpf und Sichel zu verheeren/ erwecket/ der ihre frucht-
 baren und lustigen Auen in einen stinkenden Schwefel-Fluß ver-
 wandelt.

Apoc. 22, 11.
 ὁ ἀδικῶν
 ἀδικῶν
 ὁ ἀδικῶν ἔτι

Genes. 19.
 p. 24.

cap. 18.
 v. 32.

§. 6. Ungerechtigkeit verwüstet alle Land/ und bö-
 ses Leben stürket die Stüle der Gewaltigen. Dieses ha-
 ben Ihre Kaiserliche Mayst./ Churfürsten/ Fürstn und sämtli-
 chen Stände des heiligen Römischen Reichs dermassen in Gött-
 lichen und weltlichen Rechten unwidersprechlich gegründet be-
 funden/ daß sie den nachfolgenden allgemeinen Reichs-Schluss
 gemacht: Auswärtiger Krieg ist ganz unvermöglich/ das Rö-
 mische Reich im Flor zu erhalten/ wo nicht vorhin gut redlich
 Regiment/ Gericht/ Recht und Handhabung ist/ auff de-
 nen/ als Grundvesten/ alle Reiche und Gewalt ruhen. Denn (a)
 aus Mangel gebühlichen Rechts erwachsen grosse Empdrün-
 gen/ Feden/ Straffenraubreyen/ und andere unzählliche Einriffe
 und Handel. Hieber gehöret (b) die Reformation guter Pollicen
 zu Augspurg de anno 1548. Tit. 32: Als auch vielmalts sich be-
 giebt/ daß die Partheyen/ so an denen Gerichten in Rechtfer-
 tigung stehen/ nicht ohne merckliche Beschwerung und Nachtheil/
 zu

6. Unge-
 rechtigkeit
 verwüstet
 Land und
 Leute/ dabe-
 ro die Jus-
 titz/ als das
 höchste
 Kleinod im
 Reich zu
 handha-
 ben.

Sapient. 6.
 p. 1.
 Ordnung
 des Regi-
 ments zu
 Augspurg
 d. Anno
 1500, Kap.
 32

zu Zeiten durch die Richter / und denn auch offtermals durch die Advocaten und Procuratores, gefährlicher und fürszlicher Weise aufgehalten werden: So wollen wir allen Obrigkeiten hiemit aufserlegt und befohlen haben / indem gebührliches Einschen zu thun / und den ihren Richtern zu verfügen / daß sie denen Partheyen auff ihr Ansuchen iederzeit schleuniges Rechts / **förderlich und unverzüglich** verheiffen und mittheilen / auch die Advocaten und Procuratores ernstlich anhalten / die Sachen gefährlicher Weise nicht aufzuziehen / oder zuverlängern; zumalen da (c) der gemeine Friede in Religion- und Prophan-Sachen / **ohne beständig gleichmäßigen Rechts** nicht erhalten werden kan; dahero (d) die Justiz / als das einzige höchste **Keinod im Reich** / in hohen Werth und Ansehen erhalten / und der Gebühr nach exequiret werden soll. Indem (e) an Erhaltung und **Verbesserung** des Justitien-Wesens / es treffe gleich den Proceß oder etwas anders an / dem **Reich** sehr viel gelegen ist.

R. A. zu
Epenyer
Anno 1570.
S. 75. bis
80.
R. A. zu
Regens-
burg anno
1576. S. 60.
inf.
R. A. zu
A. gspurg
anno 1571.
S. 28.
R. A. zu
Regens-
burg anno
1598. S. 58.
7. In omni
Disciplina
Practica
Finis &
Objectum
præcognos-
cendum,
& deinde
Mediæ ad
finem du-
centia, in-
vestiganda
sunt.
8. Die al-
lergrößten
Impedi-
menta der
heilsamen
Justiz sind
die Rechts-
verzöge-
rungen.
9. Die e: ste
allgemeine
Hader-
Quelle ist
der leidige
Sünden-
fall Adams.

S. 7. Wie nun in omni Disciplina Practica, dergleichen die Juris prudenz unstreitig ist / **zuförderst** der Finis und das Objectum, denn die darzu führende Mittel zu erforschen / der Endzweck aber die allerwertheste Justiz / das Objectum die in Foro vorkommende Actiones Civiles, Criminales & Consistoriales sind: Also soll nunmehr zu denen adæquaten diesen Endzweck befördernden Mitteln geschritten / und / wie die deren Lauff retardirende Hindernisse aus dem Wege zu räumen / gezeigt werden.

S. 8. Die allergrößten Impedimenta der heilsamen Justiz sind die Lites immortales und Rechts Verzögerungen / die müssen verkürzet / die Hader-Quellen entdeckt / und durch heilsame Ordnungen beständigst gestopfet werden. Diese Entdeckung und Verstopffung ist am füglichsten durch eine General-Visitation zu bewerkstelligen / und sichere Mittel / die Hindernisse aus dem Wege zu räumen / aufzusuchen.

S. 9. Die erste und allgemeine Hader-Quelle entsprunge zwar nicht in dem Paradiese / hatte aber ihren Ursprung aus dem Paradiese. Mitten in dem Paradiese war die Quelle / welche sich in vier Haupt-Ströme weit und breit ergoß. Mitten in dem damals in dem Paradiese wohnenden Menschen / ich meine

meine in seinem Herzen/ entsprunge durch den leidigen Sünden-Fall die vergiftete Haber- und Laster-Ouelle/ welche sich durch alle vier Theile der Welt ergossen. Der Mensch war vormahls nach dem Ebenbilde Gottes in vollkommener Liebe/ Gerechtigkeit/ Weisheit und Heiligkeit erschaffen; so bald er seine Augen aufthat/ sahe er sich in dem allerschönsten/ lustigsten und anmuthigsten Paradies-Garten; Er sahe den Himmel/ seine ewige Wohnung/ über sich/ die Erde/ welche ihm von sich selbst die allerschönsten Früchte zu seiner Nahrung brachte/ unter sich/ die Creaturen um sich/ die alle zu seinem Dienste stunden/ und **Gott** seinen Schöpffer vor sich; denselben konte er von ganzer Seele/ von allen Kräften und ganzem Gemütthe lieben und ehren: Trug der Lebens-Baum edle Früchte/ so waren die Früchte seines edlen Geistes edel und vollkommen/ in vollkommener Liebe/ Freude/ Friede/ Gedult/ Freundlichkeit/ Gürtigkeit/ Glaube/ Sanftmuth/ Keuschheit. Aber so bald er die verbotenen Früchte des Baums des Erkantniß gekostet/ war er aus dem allerschönsten Paradiese verstorfen/ und der Zugang zu dem Lebens-Baum versperrret. Diese unsterbliche Speise war für keinen sterblichen Magen; Er mußte solchen mit dem Kraute auf dem Felde füllen; der Himmel war ihm verschlossen/ die Erde verflucht/ alle Creaturen zuwider/ und sein Schöpffer numehro sein Feind. Die vormahlige vollkommene Tugend-Ouelle seines Herzens war numehro eine vergiftete Sünden-Ouelle voller Mords und Unreinigkeiten worden; an stat der edlen Früchte brachen aus diesem fleischlichen Menschen herfür: Ehebruch/ Hurerey/ Unzucht/ Abgöttereey/ Zauberey/ Feindschaft/ NB. Hader/ Reid/ Born/ Zand/ Zwietracht. Wie ist nun diese vergiftete Ouelle zustopfen? Der Heilige Geist giebt uns eine klare und wahre Antwort: **Ziehet den alten Menschen/ der durch Lüste in Irthum sich verderbet/ mit seinen Wercken aus/ und ziehet den Neuen an/ der nach Gott geschaffen ist/ NB. in rechtschaffener Gerechtigkeit und Heiligkeit.** Dieses ist nun die Erste des gemeynen W. sens

B

Wohlt

11. 12. 13.
 14. 15. 16.
 Genes. 1. 26.
 17. 18. 19.
 20. 21. 22.
 23. 24. 25.
 26. 27. 28.
 29. 30. 31.
 32. 33. 34.
 35. 36. 37.
 38. 39. 40.
 41. 42. 43.
 44. 45. 46.
 47. 48. 49.
 50. 51. 52.
 Gal. 3. 23.
 Colos. 7. 30.
 Genes. 3. 17.
 Matth. 15.
 19. 30.
 Wie nun
 diese zu
 stopfen?
 Ephes. 4.
 22. 24.
 Colos. 3. 10.

Wohlfarth's-Seule/ die rechtschaffene/wahre/ ungesärbte Gottes-Furcht: Wird die in denen Herzen der Unterthanen vest gegründet/ so werden sich die übrigen Hader-Quellen von sich selbst stopffen. So bald die **Lade des Bundes**/ worein Moses die zwei Steinerne Taffeln/ auf welchen der grosse GOTT mit seinem allerheiligsten Finger/ die **Sehen Gebothe** selbst geschrieben/ verwahrlich beylegen muste/ (Destwegen sie Philo libr. 3. de vita Moſis nennet ἀγγέλιον τῶν νόμων, das Gefäß des Gesetzes) in den Götzen-Tempel getragen wurde/ fiel dieser Welt-Abgott Dagon von sich selbst zu Boden: Werden die heiligen Gebothe von der Liebe Gottes und des Nächsten in der Lade unsers Werckens verwahrlich beybehalten/ daß wir unsern Gott von ganzem Herzen/ von ganzer Seele/ von ganzem Gemüthe/ und von allen Kräften; und unsern Nächsten/ als uns selbst lieben werden/ so wird der Welt Zanck- und Hader-Teuffel/ der Proceß-Göze Dagon so fort zu Grunde gehen/ ihm sein Haupt und beyde Hände/ die ordinar Klagen mit allen zancksüchtigen Exceptionen, Leuteriren und Appelliren abfallen/ und die schönen Früchte der Liebe/ des Friedes und der Sanftmuth empor kommen/ und so dann die tröstliche Verheißung Gottes erfüllet werden: Ich will euch ein neu Herz/ und einen neuen Geist geben/ und will das steinerne Herz auß eurem Fleisch wegnehmen/ und euch ein fleischern Herz geben; Ich will meinen Geist in euch geben/ und solche Leute aus euch machen/ die in meinen Geboten wandeln/ und meine Rechte halten/ und darnach thun.

Es berichtet auch der heilige Apostel, daß in dieser Bundes-Lade/ nebst denen Gesetz-Taffeln/ auch die goldene mit Himmels-Brod ang-füllte Selte/ und die grünende Ruthe Aarons verwahret gewesen: Unser theurester Erlöser ist das Göttliche Manna und rechte Himmels- und Lebens-Brod/ wenn dessen Leib und Blut in dem heiligen Abendmahl in/ mit und unter dem Brodt und Wein durch Sacramentirliche Vereinigung in Glauben und mit dem Munde genossen wird/ und in die Seele ingehet/ so wird dessen Geist/

1. Regum 8.
9.

2. Chron. 5.
10.

1. Sam. 5.
3, 4.

1. Corint. 13.
4 seq.

Ezech. 36.
26. 27.

Hebr. 9. 4.

Joh. 6. 25
38.

Geist/ das ist/ seine Gläubigkeit und geistliche Bewegung des inwendigen Menschen/ oder alles dasjenige/ was einem Menschen zum Christen und gläubigen Kinde Gottes macht/ dermassen angefeuret/ und durch und durch geheilget/ daß der gläubige Mensch/ mit Geist/ Seel und Leib/ dessen Verstand/ Vernunft und Wille unsträflich auf die Zukunft Jesu Christi erhalten/ einfolglich weder an Hader und Zanck gedenden/ sondern vielmehr dem/ der ihm auf den rechten Backen einen Streich giebt/ den andern willig auch darbietet/ das ist: aus Liebe zum Frieden nachgeben/ und von seinem Rechte abweichen wird. Summa: Was sie wollen/ daß ihnen die Leute thun sollen/ das thun sie ihnen.

S. 10. Wie die erste allgemeine Hader-Quelle aus dem Heiligthum des schönen Paradieses entsprungen: Also ist die andere allgemeine Hader-Quelle aus dem blinden Heydenthum hergestossen. Als die Römer der Beherschung derer manu Regia regierenden Könige los waren/ und nunmehr des Consularische Regiment auffam/ diese Consules, als ins gemein hochgelehrte und erfahrene Leute/ wohl zuvor sahen/ daß sie das zu allerhand Neuerungen/ Aufrühren und Empörungen geneigte Römische Volk mit Gewalt und durch Zwang der Waffen in denen Schranken des unterthänigen schuldigen Gehorsams nicht erhalten könnten/ zumahlen/ da sie das Königl. Joch abgewelset/ zur Herrschafft allgemählich gewöhnet/ und bey zunehmenden Vermögen sich auch ihre Ambition vermehret hatte/ er-sonnen die Consules und Patres Romani certas & solennes Actionum Formulas; welche sie Legis Actiones nannten/ und solche Solennitates Contractus und Formalia Processus, daß der begüterten edlen Römer Rechts-Streite/ Ehr und Gut/ in denen Händen derer Römischen Consulum, Praetorum und dergleichen obrigkeitlichen Personen waren/ daß sie solche lange genug verzögern/ ihnen die Schwing-Federn insensiblement ausziehen/ und zu wichtigen Unterfangungen/ in Mangelung der Geld-Mittel/ unfähig machen konnten. Die darauf folhenden Christlichen Kaiser wolten einmahl diese sündlichen Rechts-Verzögerungen abschaffen/ deswegen die beyden Imperatores Constans und Constantinus, (wiewohl dieser nachmahls in die Arianische Ketze

Vid. Mengersings In-
formatori-
um Consci-
entia E-
angelicum.
p. 636.
1. Theff. 5.
23.

Matth. 5.
39.

Matth. 7.
12.

10. Die an-
dere allge-
meine Ha-
der Quelle
fließet aus
dem blinde
Heydent-
hum her.

rey verfiel/) durch eine Prag-matische Sanction de Anno 342. sub Tit. Cod. de Formulis & Impetrationibus Actionum sublatis darzu den Anfang machten. Der löbliche/ und sich um das Justiz-Beszen zu seinem unsterblichen Nachruhm sehr recommendirt gemachte Imperator Justinianus hat solchen Fußstapffen nachgefolget/ und in dem schönen Ann. 539 promulgirten Lege Properandum, 13. in verb: Properandum nobis visum est, ne lites fiant pene immortales, & vitæ hominum modum excedant. Cod. d. Judic. die Proceß- Verkürzung mit besondern Nachdruck anbefohlen. Die Canonischen Rechte/ sonderlich Pabst Clemens V. hat bey seiner A. C. 1305. angetretenen Regierung sich dergleichen Abbrevirung angelegen seyn lassen/ und in seiner bekandten Clementina sæpe, d. V. S. verordnet/ daß zumahlen in Causis summariis, de simplici & plano, ac sine strepitu & figura Judicii amputatis dilationum materiis, procediret werden sollte. Die folgenden Imperatores haben mit Zuziehung derer Churfürsten/ Fürsten und Stände des heiligen Römischen Reichs/ fast bey allen Reichs-Tagen von Verkürzung der Streit-Händel faßig delibetret/ auch eine und die andere nicht undenkliche Verordnung promulgiret. Der löbliche Churfürst Augustus zu Sachsen hat in seinem Anno 1572. publicirten Landes-Constiutionen einen löbl. Anfang zu richtiger Einrichtung der Proceße; der glorwürdigste Churfürst Johannes Georgius I. hat in seiner den 28. Julii Anno 1662. publicirten Proceß-Ordnung solche in eine gar gute Form gebracht/ welcher man auch in denen Chur- und Fürstl. Sächsl. Landen biß dahero nachgegangen. Zu Ende des vorigen und zu Anfang des izigen Seculi wurde auff dem allgemeinen Landtage zu Dresden denen Pralaten/ Grafen und Herren/ Ritterschafft und Städten eine wohl-elaborirte neue Proceß-Ordnung per dictaturam communiciret/ und deren sämptl. löbl. Land-Stände Bedencken darüber vernommen.

ii. Eine accurate Proceß-Ordnung zu verfertigen.

§. II. Wenn nun aus diesen beyden und denen beschehenen Monitis eine accurate neue Proceß-Ordnung verfertiget/ und/ was von selbiger Zeit biß hieher man zur Proceß-Verkürzung angemercket/ noch hinzu gethan würde/ sollte eine vollkommene Pro-

Proceß-Ordnung daraus verfertigt werden können; aber dadurch würde doch der abgezielte Endzweck eine gute schleunige und unpartheyische Justiz einzuführen / und mählich zu seinem Rechte / mit Abschneidung aller un- dienlichen Weitläufigkeiten / Zeit- und Geld- Spite- rungen zu verhelffen / wie in einigen benachbarten Län- dern / sonderlich in dem Königreiche Dännemarc ge- schiehet / nicht erreicht werden. Solemne und förmliche Pro- ceß-Ordnungen gehören vor die höchsten und andern Judicia, ie- doch nur in ordinairn wichtigen und mit vielen Umständen ver- dunkelten Sachen. Außer denen hat man gleichfals nur de sim- plici & plano absq; strepitu & figura judicii, so- lä facti veritate inspectâ, zu verfahren / und lediglich die requisita Juris Naturæ & Gentium bezubehalten.

§. 12. Damit aber auch hierinnen aus einem summarischen nicht ein cumularisches Verfahren entstehen / und man dennoch legaliter procediren möge / wäre en general nach der Beylage sub B. zu gehen / hiernächst aber in specie in denen höchsten und andern Judiciis eine gemeine Untersuchung / mit selbigen Collegii Directo- re und Seniore anzustellen / und ein ordentliches und vollkomme- nes Reglement zu verfertigen; worzu die übrigen Beylagen ei- nige Anleitung zu weiterm Nachforschen geben können; als sub 6. wie die hohen Regalia und sublimen Landes- Herr- lichkeiten in ein richtiges Saal- und Lager-Buch zu bringen / in ihrem Lustre zu conserviren / und die dabey vorgehenden Irrun- gen beständig bezulegen / denen gegenwärtigen und künftigen Eingriffen aber mit Nachdruck und allergrößten Behutsamkeit zu begegnen?

12. Ein ge-
wisses Re-
glement
für alle
Collegia zu
verfertigen.

Sub 1. wie die Justiz- und Policiey-Sachen in denen Lan- des-Regirungen schleunig und ungehindert zu verwalten?

Sub 2. wie die Renth- und Cammer-Sachen in denen Renth-Cammern ordentlich und richtig zu beobachten?

Sub 3. wie die Consistorialia in denen Consistoriis gewis- senhaft und schleunig zu besorgen?

Sub 4. wie denen Lehns-Sachen in denen Lehns-Curiis pflichtmäßig fürzusehen?

©

Sub

Sub 2. wie die Forst-Sachen in denen **Forst-Aemtern** ordentlich zu expediren?

Sub 5. wie die Berg-Sachen in denen **Berg-Aemtern** gewissenhaft zu verrichten?

Sub 7. wie die Civil- und Criminal-Sachen in denen **Aemtern / Adelichen und Stadtgerichten** / welche mit **Ober- und Untergerichten** versehen / durch eine schleunige gute und unparthenische Justiz / legaliter zu befördern. Bey Antretung der General-Landes-Visitation auff dem Lande sind die Herren Visitatores mit gewissen Instruktionen / und zwar in Kirchen- und Schul-Sachen nach dem Entwurffe sub □. In Civil- und Politey-Sachen aber nach dem Project sub Δ zu versehen.

Auff diesen wegen Verkürzung der Processen gethanen Vorschlag wurde von einem gewissen Consiliario eingewendet / daß / wenn man eine / zumal wichtige Sache / à la hâte und gleichsam cavalierement ausmachen wolte / dürfte an stat verhoffenden schleunigen Rechts / ein solches Unrecht / daß mancher um sein Recht gebracht werden würde / erfolgen / zumal wenn man seine wichtige Sachen gleichsam der Discretion einer oder zweyer / auch wol gar interessirten Gerichts-Personen überlassen solte; aber diesem Einwurffe ist bereits begegnet / da fol. 9. angezeigt / daß (1.) in solchen Sachen / die nicht auff Brief und Siegel / sondern in vielen verwickelten und einen ordentlichen Beweis und Gegenbeweis erfordernden Umständen beruhen / nach der verneuerten Proceß-Ordnung / ordentlich auszumachen; hingegen (2.) die Sachen / welche nach der Beylage sub No. 41. gerichtlich abgehandelt / und fidem publicam vor sich haben / nach der Erörterung derer Landes-Gebrechen de Anno 1661. Tit. von Justitien-Sachen / §. 8. summarisch abzuthun; da denn (3.) wenn die übrigen in der Beylage sub B. wegen des Richters / Advocati und derer Partheyen ange-merckten Behutsamkeiten beobachtet worden / die Praxis zeigen wird / daß weder Ubereilung / noch Verkürzung einiges Rechts / erfolgen / sondern vielmehr (4.) männiglich zu seinem Rechte schleunig gelangen werde; besonders wenn (5.) die erste allgemeine Hader-Quelle / nach dem fol. 4. seq. gezeigten Wege / wird gestopffet / und ein rechtschaffenes thätliches Christenthum eingeführet werden.

13. Die dritte allgemeine Hader-

§. 13. Je edler eine Creatur und Geschöpfe ist / desto schändlicher und sündlicher wird dessen Mißbrauch: Waren nicht die Engel

Engel die allerfürtrefflichsten **Geschöpfe Gottes** / ja zum Lobe Gottes / und Beschirmung der Frommen erschaffene Creaturen? Als sie aber in den schändlichen Hochmuth und Abfall von ihrem Schöpffer verfielen / fielen sie aus dem schönen Himmel in den äußersten Schwefel-Pful / und wurden (a) die aller-schändlichsten Teufel: Die Engel / so ihre Fürstenthümer nicht behielten / sondern verliessen ihre himmlische Behausung / hat der grosse GOTT mit Ketten der Finsterniß zur Hölle verstorfen / und behalten zum Gerichte des grossen Tages / mit ewigen Banden der Finsterniß.

Übertraffen nicht die zum Ebenbilde Gottes in vollkommener Gerechtigkeit und Heiligkeit erschaffene ersten Menschen alle übrige Geschöpfe? Sie wurden aber durch ihren Sünden-Fall (b) die allerelendesten unter allen Creaturen / ja schändliche Hölle-Brände / woraus sie endlichen / indem sie durch die Teufel verführet / durch das von **Ewigkeit erwürgte Lamm** errettet / die Teufel aber / die sie und sich selbst verführet / in den feurigen Schwefel-Pful / da sie Tag und Nacht von Ewigkeit zu Ewigkeit gequälert werden / ohne einige Hoffnung der Erlösung geworffen.

(c) **Der Wein** / eine herrliche Creatur und Gabe Gottes / erfreuet des Menschen Herz / erquicket dem Menschen das Leben / und erhält dessen Gesundheit; dessen Mißbrauch bringet Herbeleid / macht die Menschen toll / troßig und bethöret die Weisen; daß sich der im Wein betrunckene NACH entblößet und prosti-tuiret / und der fromme LEH Blutschande begangen.

Also sind (d) die **Beneficia Juris**, als **Leuteratio**, **Appellatio**, **in integrum Restitutio** und dergleichen zum Soulagement des durch den Richter gravirten / durch den Advocatum verführten / und durch seinen Rechtlichen Beystand nicht gnugsam defendirten Parts heilsamlich erfunden / werden aber durch deren Mißbrauch zu denen allerschöndesten Hader-Quellen; zu deren beständigen Verstopffung viel gelehrte Leute / sonderlich der weyland fürtreffliche JCtus und Churfürstl. Hannoversche Vice-Cangler / Herr Ludolphus Hugo, in seiner gelehrten **Consultatione de abusu Appellationum tollendo, & Camera Imperiali immensò earum cumulo levanda**, gar heilsame Mittel vorgeschlagen / dergleichen

Quelle entspringet aus dem Mißbrauche derer sonst heilsamen Juris beneficiorum, dessen Exempel sind (a) die bösen Engel. Epist. Jud. v. 6. 2. Petr. 2. 4. (b) die Menschen. Apoc. 9. 12. 12. c. 12. II. Apoc. 20. 10. (c) Der Wein. Pf. 104. 15. Sir. 31. 32-35. 1 Tim. 5. 23. Prov. 20. 2. Sir. 19. 2. Genes. 9. 21. c. 19. 37. 33. (d) Beneficia Juris, Leuteratio & in integrum Restitutio.

sehr viele Reichs-Abschiede/ Appellations- und Proceß-Ordnungen gethan. Da aber/ und was sie gefruchtet/ will man sich ad ipsam Praxin & Experientiam optimam Rerum Magistram beziehen. Wie aber diesen dahero entstehenden recht ärgerlichen Rechts-Verschleiffungen dereinsten mit besondern Nachdruck beständigst abzuhelffen/ auch wie hierzu der Richter/ Advocat und Pars litigans das Seinige mit contribuiren müsse/ solches ist in der Beylage sub B. mit besondern Umständen gezeiget/ und noch weisläufftiger in dem Corpore Juris Practico, L. 49. T. 2. sub C. de abusu Appellationis severè puniendo; denn sub D. I. d. I. de officio Judicis à quo, ad celerem Apostolorum cum Actis transmissionem obligati.

B.

Sub D. 2. de officio Judicis ad quem, ad compescendam Appellantium temeritatem obligati.

Sub D. 3. De idoneis ad Appellantium temeritatem penitus eradicandam remediis.

Sub D. 4. de certa pœna temerè Appellantibus eorumque Advocatis dictanda.

14. Die vierdte Hader-Quelle wird gestopffet/ wenn allen Conventi-onen/ letzten Willen und andern Abhandlungen circa Forma publica vor geschrieben wird.

L. 3 C. quãdo ex Facto Tutor Carp. L. 5. Resp. 78.

§. 14. Die Vierte Haupt-Haderquelle entstehet daher/ daß die Conventiones, Dispositiones und alle andere in vita Civili vorgehende Handlungen ins gemein nur inter privatos aufgesetzt/ auch zum öfftern die letzten Willen von ungeschickten illegalen Notarien concipirt werden/ aus welcher Hader-Quelle viel andere unzehliche herfür strudeln/ ein schiffreiches Hader-Wasser/ und im Ende ein unergründliches Zanc- und Streit-Meer zu wege bringen: Kan wol ein gutwilliger Creditor, welcher seinem Nächsten mit Gelde aushilffet/ und seiner Meynung nach eine richtige Obligation in Händen hat/ zuverlässige Rechnung darauß machen/ sich in seiner ihn betreffenden Noth mit schleuniger Wiederzahlung zu retten? Ist sein Debitor unmündig/ und unter der Bothmäßigkeit des Vormundes/ und wird/ bey erlangter Majorennität dieses Anlehns halber rechtlichen belanget/ so ist er geschwinde mit der Exception fertig/ quòd Pupillus ex mutuo, Tutore auctore contracto, non aliter conveniri possit, quàm si in rem ejus versum sit.

Wie

Wie nun dessen Probatio dem Creditori obliegt: Also hat er vor seine Mildigkeit sich ein schwer Onus, darnebst/ an stat seines geliehenen Geldes/ einen Geld-fressenden Proceß/ und an stat seines herzlichen Mitleidens einen herzbrechenden Hader auff den Hals geladen. Ist im umgekehrten Fall der Creditor minder-jährig/ und der Debitor zahlet ihm/ ohne dessen Curatoris Autorität/ erlanget er seine Liberation nicht: Zahlet er ihm cum Autoritate Curatoris, oder dem Curatori selbstem/ kan ihm der minder-jährige vermittelst des Beneficii Restitutionis in integrum Handel gnug machen; ist also das sicherste/ daß er ihn judicialiter & cum decreto Judicis befriedige/ da er denn allererst plenissimam liberationem erlangt.

Carpe. L. 1
5. Resp. 76.

Carpe. P. 2.
c. 11. d.
45. seqq.

§. 15. Wenn nun der gutherzige Creditor siehet/ wie er mit seinem ausgeliehenem Gelde in so unverschuldete Gefahr komme; so suchet er seine Sicherung in Conkircuirung gnugsam angefessener Bürgen; und da kömmt er vollends aus der Trauffe in den Regen: Das Weib/ welches sich verbürget/ verbürget sich unter dem Scto Vellejano. Der Fidejussor indemnitatis, Schadlos- Bürge/ hat das Beneficium Excussionis, und hält den guten Gläubiger selten schadlos/ ober gleich solchem Beneficio eyndlich renunciiert. Die andern Fidejussores haben insgemein Exceptionem Excussionis, Divisionis & Cedendarum Actionum vorzuschützen.

(2) Von Bürgenschaft.

Carpe. P. 2.
c. 17. d.

Ist der Creditor höflich/ mahnet zwar den Debitorem, will aber noch zur Zeit des Bürgen schonen/ in Hoffnung/ weils per Interruptionem der Præscription ratione principalis Debitoris vorgebawet/ es werde ihm solche auch gegen den Fidejussorem zu staten kommen/ und sich im Ende findet/ daß jener nicht solvendo ist/ so kömmt er durch ihn/ wegen seines Unvermögens/ und durch diesen/ der Verjährung halber, um seine Schulden/ führet einen schweren/ und im Ende einen leeren Proceß:

Nam Interruptio Præscriptionis contra Debitorem principalem facta, non nocet Fidejussori, quò minus Exceptione Præscriptionis sese tue-ri queat.

Carpe. P. 1.
Dec. 34.

Gehet des Creditoris Höflichkeit noch weiter/ daß er dem Debitori mit dem Mahnen nicht beschwerlich/ und dieser jenem mit der Zahlung nicht behülfflich seyn will/ also mora Debitoris

D

in

in solvendo, & Creditoris in exigendo begangen/
einsolglich Fidejussor in diuturna obligatione, bis
endlich der Debitor das Seine verschwendet, oder sonst non sol-
vendo ist/ gehalten wird/ so kan er sich im Ende/ durch Berorde-
nung der Rechte/ von der Bürgschaft/ auch ohne Zahlung libe-
riren/ und der mitleidige Creditor um sein Anlehn kommen. Wird
endlich der Creditor, sich seines Rechts bedienende/ zu klagen
bewozen/ der Debitor aber ist listig und verschlagen/ und beweget
den Creditorem durch einen abgeschwachten Vergleich dahin/ daß
er die halbe Zahlung nimmt vor die ganze Summa/ iedoch
reservatò sibi ratione reliqui Regressu contra
Fidejussorem; dieser aber sich zu solcher Helffte nicht ver-
stehen will/ so wird er um solche Helffte redlich gebracht/ und kan
sich der Bürgae hac Transactione, reservatà licet
Actione ad totum contra Fidejussorem, hinlän-
g lich schützen.

L. 38. §. 1. ff.
Mandati.

L. 95. §. pen.
ff. d. Soluti-
on. ubique
Brunn. n.

18. 19.

(3) Vom
letzten Will-
en.
L. 1. C. d.
S. S. Eccles.
sis.

§. 16. Gehet es mit denen letzten Willen wol besser und schlen-
niger zu? Es hat zwar der erste löbliche Christliche Kayser Con-
stantinus Magnus Anno 321. diesen vortrefflichen Legem promulget:
Habeat unusquisque licentiam sanctissimo
catholico venerabiliqve Concilio decedens bo-
norum, quod optaverit, relinquere, & non sint
cassa Judicia ejus: Nihil enim est, quod magis
hominibus debeatur, quam ut supremæ volun-
tatis, postquam jam aliud velle non possunt, liber
sit stylus, & licitum, quod iterum non redit arbi-
trium. Aber wer lehret sich daran? Werden einige in denen
letzten Willen inliuivret/ andere hingegen præteriret oder exhare-
diret/ so folget insgemein ein verbitterter kostbarer Proceß dar-
aus/ welcher jene um die Erbschaft/ und diese um Haab und Gut
bringet/ beydes aber den Proceß-liebenden Richter und zanel-
sichtigen Sachwalter zu Theil/ ob gleich beyden zum verderbli-
chen das unrecht-erworbene Gut begleitenden Unseegen wird.

Es wird von einem gewissen Parlamente referiret/ daß man
in einem Jahre ein tausend Urtheil publiciret/ deren jedes dem
Kläger zehen Thaler/ und so viel dem Beklagten pro more illius Ju-
dicii gekostet/ welches zusammen 20000 Thaler austräget. Nun
wäh-

währet mancher Proceß 20. 30. und mehr Jahre; was wird wol vor eine hohe auff Tonnen Goldes sicherstreckende Summa heraus kommen? zu geschweigen/ was der Part auff Reise- Zeh- rungs- und Neben- Unkosten/ will er anders geneigtes Gehör fin- den/ verwenden muß? Es sind große Adepten Familien/ wohl- habende Bürger/ und ziemlich begüterte Landleute/ welche durch diese unersättliche Geld- Zgel auff den äußersten Grad ausgezogen/ durch Verdruß/ Gram und Kummer anfänglich in Versäumung ihres Hauswesens/ darauff in Nahrungs- Abfall/ und letztlich in äußerste Angst/ Noth und Tod gerathen? Wie stehet es um die arme Seele dieser in tödtlicher Feindschafft gelebten und endlich in unversöhnlichem Haß und Zorn verstorbenen Zäncker? Der liebste Heyland thut den Ausspruch: Daß sie des höllischen Feuers schuldig sind. Ein Mensch (saget der weise Sirach) hält gegen den andern Zorn/ und will bey dem Heerom Gra- de suchen! Er ist unbarmerhzig gegen seines gleichen/ und wil für seine Sünde bitten? Er ist nur Fleisch und Blut/ und hält Zorn; wer wil denn ihm seine Sünden vergeben?

Dieses alles sehen und erfahren diejenigen/ die in hohen und niedern Gerichten sitzen/ und sind doch unbekümmert/ diese ver- dammlische Hader-Wellen mit Nachdruck zustoßfen! Machen sie sich denn nicht gleicher Sündentheilhaftig? *Qui non pro- hibet, cum potest & debet, tam est in vitio, quam qui facit; nec caret scrupulo societatis occulta, qui, si voluerit, potuerit prohibere; imò qui non prohibet, cum potest, mandare creditur.*

Diese Hader-Wellen können dadurch völlia und beständig gestopffet werden/ wenn *Legē publicā* allen Contracten und l sten Willen/ auch insaeme in allen Conventionen/ sowohl ratio- ne subjecti personarum Contractantium, ratio- ne objecti & materiae Contractuum, als ratione Formae Contractuum, gewisse und accurate Verbal- tungs-Masse/ und richtiges Modell, auch wie der Richter darbey aliqualem Causae cognitionem anstellen/ alle Umstände de gnau erwezen/ und sodann die Convecion unter Gerichts

W. 2. 2. 1.
11. 11. 11.

Matth. 5,
22.

Sirach 28,
3-5.

C. 7. § 8.
C. 23. § 3.
cap. 45. X.
d. Tell. 6.
L. 60 ff. d.
Regul. Jur.

Hand und Siegel ausstellen/ auch darben die Partheyen schützen/ und schlechter Dings keine Prozesse darüber verstaten möge; wie solches durch alle Contractus, Conventiones, Renunciaciones & ultimas Voluntates in der Beylage sub No. 41. gründlich ausgeführet/ vorgeschrieben wird; durch welche heilsame Anstalten dem Publico ein wichtiger Nutzen zuwächst/ indem eines Theils ungehlichen Land- und Leuten vererblichen Processen vorgebauet/ andern Theils die Accis-Cassa mit einem ansehnlichen Zuwachse dadurch vermehret wird/ daß alle Conventiones auff Stempel-Papier geschrieben und vollzogen werden müssen; und damit sich niemand über Vielheit der Sportulen zu beschweren/wäre zu verordnen/ daß der Richter vor seine Mühe ein mehres nicht nehmen solle/ als vor den Stempel-Bogen/worauß die Expedition und Ausfertigung geschicht; und wird der Abgang seiner von ein oder anderer Expedition vormals genossenen höhern Sportulen/ durch die Menge der igtigen Berrichtungen/ und daher fallenden/obgleich geringern Gebühren leichtlich ersetzt.

5. Hader-
Duelle ent-
springet aus
heimlichen
zweyfachen
und andern
unrichtigen
Ehe-Ver-
sprechun-
gen.

§. 17. Was vor ärgerlicher Hader und Zancf/ Zerrüttunaen derer Familien und lästerliche Aergernisse ex clandestinis, binis & conditionatis Sponsalibus entstehen/ zuma- len da dieserwegen die Juramenti delationes contra Matrimonium nicht zulässig/ sondern alles auff weitläuff- tigen Beweis und Gegenbeweis ankommet; worüber beyder- seits Verlobten öftters um Gut/ Muth und in äußerstes Armuth gebracht werden/ ist am hellen Tage; immassen über solche Ver- zögerung schon zu seiner Zeit der tapffere Theologus Lutherus in folgenden Schreiben mit einem rechten ihm angebohrnen heroï- schen Geiste geklaget:

Lutheri Brief ex MSto.

Durchläuchtige/ Hochgebohrne Fürsten und Herren: Es hat mich Christoph Kühne von Binow/ Ew. Fürstl. Gn. Unterthan/ gebeten/ Ew. Fürstl. Gn. zu schreiben und zu bitten/ daß er in der Sachen seiner Tochter/ von Hieronymo Kunkel ge- schwächt/ zu Ende kommen möchte. Ich habe gesehen den Ab- schied/darinn Ew. Fürstl. Gn. ihn ins Recht verweisen. Aber meine anädiaeliebe Herren/ Ew. Fürstl. Gn. wissen/ daß er sol- ches Recht weder ausstehen noch erdulden kan/ als ein armer Mann/ und solches Recht/ so iho gewöhnlich worden/ mit Advoca- caten/

caeten/repliciren/tripliciren/ und wieder leuteriren/ nichts anders ist/ denn ein ewiger Hader und ewiges Unrecht/ daß **W**ort einmal wird beyde Juristen und Richter zum Teufel jagen/ die mit solcher Juristeren den Part aus- saugen/ und sich selbst mästen. So ist der Mann unter Ew. Fürstl. Gn. so wohl/ als seine Part gefessen; Sie können wohl de simplici & plano hierinn procediren/ ohne allen strepitu Juris, welches mag gelten/ wo die Parten reich gegen einander sind/ und nicht einen gewissen Herrn haben. Sonsten ist warlich solch weitläufftig Recht den Armen eine Tyranny/ und die Obrigkeit/ so solches nicht wehret/ selbst schuldig. Was wollt ihr Fürsten und Herren die Juristen zu Fürsten machen/ und Richter setzen über euer Regiment/ und ihr selbst nicht richten noch helfen/ da ihr wohl könnet? So wäre ein Fürst nichts/ denn ein Rentmeister/ der die Zinse einnehme/ und die Sache von sich auff die Juristen schiebe/ mit Schaden und Verderb der armen Unterthanen; Bitte derothalben/ es wollen diese und dergleichen Sachen Ew. Fürstl. Gn. selbst hören/ richten und entscheiden/ und nicht von sich unter der Juristen Practica werffen/ die kein Ende der Sachen achten noch suchen/ sondern nehmen das Geld/ und dreschen mit der Zunge den Armen beyde Sack und Beutel. Ew. Fürstl. Gn. werden meine Meynung wohl wissen gnädig zu verstehen/ denn auch trüge mein Sinn/ so kan solche Juristen-Plackerey nicht in die Länge stehen/ oder wir werden uns unter einander auch wohl verstehen. Jura sind allewege recht/ Juristen und Richter sind selten recht. Hiermit **G**OTT befohlen. Am Sonnabend nach Catharinen/ Anno 1541.

Ew. Fürstl. Gn.

williger

M. L. D.

Alle diese Hader-Quellen/ so beschwerlich sie sind/ so leicht können sie durch eine solche Ordnung völlig verstopfet werden/ daß (1) alle Desponsationes in Städten und auff dem Lande/ in Gegenwart beyderseits Eltern und Vormünder/ mit Zuziehung einer Gerichts-Person/ oder auff dem Lande des Pfarrers und Schultheißens/ nach Überlegung aller Umstände/ wohlbedächtlich geschlossen/ zu Papier gebracht/ und jedem Theil ein Verlobungs-Schein ausgehändiget/ und vor diese Vollziehung nicht mehr/ als der Stempel-Bogen kostet/ genommen werde. Wenn

E

num

nun (2) ein oder ander Theil auff Vollziehung der Ehe klagen würde/ soll dieselbe/ nach erfolgter Verhör/ dem Desponsations-
 Scheine gemäß / alsofort/ ohne einigen Proceß/ anbefohlen; oder wenn sich ie (3.) neue Impedimenta herfür thun solten/ die Sache de simplici & plano untersucht und erörtert; im Fall aber (4.) der klagende Theil dergleichen Schein nicht vorzuweisen/ derselbe alsofort à Limine Judicii abgewiesen werden; wenn gleich (5.) der Beytschlag und die Schwängerung zur heimlichen Verlobung kommen/ iedoch ist (6.) der Stuprator unverwehrt/ den Stupratorem wegen ihrer Defloration und Alimentation des Kindes rechtlichen zu belangen/ und (7.) zu Verkürzung des Processus demselben die Stupration ins Gewissen zu schieben; wie denn ebenfalls (8.) der Stuprator, factâ affirmativâ litis Contestatione, und bey geständiger fleischlichen Vermischung/ der Stuprator, daß sie mit andern mehr Hurerey und Unzucht getrieben/ Gewissen zu rühren/ iedoch daß er die Umstände/ wenn/ wo/ wie und mit wem solche geschehen/ deutlich anführe/ damit sie ihr Gewissen darbey wohl prüfen/ und zugleich dasselbige mit Beweis zu vertreten Gelegenheit haben möge; wie sich nun die contrahirenden Personen/ deren Eltern/ Vormünder und die Gerichts-Personen/ in dero Beyseyn die Ehe-Verprechungen geschehen müssen/ Rechts-beständig und gewissenhaft zu verhalten/ befinden sie in der Beyslage sub N. 8. wodurch denen in der Vorrede fol. II. angeführten Querelen abzuhelffen.

6. Habere
 Duelle ent-
 springet
 aus Grenz-
 Irrungen.

S. 18. Wenn die Grenzen zwischen denen Nachbarn unrichtig/ die Flursteine/ Lage-Bäume und Marckscheidungen nicht verneuert/ die Acker Grenz-Steine und Reine eingehen/ so erfolgen gemeiniglich zwischen benachbarten Landes-Herren gefährliche Mißverständnisse/ auch gar zuweilen offenbare Kriege/ mit angrenzenden Aemtern allerhand Mißverständnisse/ und unter benachbarten Privat-Personen ärgerliche Possess-Streitigkeiten/ und zum öfttern kostbare Prozesse; diesen allen kan leicht präveniret werden/ wenn jährlich die Grenzen mit Zuziehung derer Nachbarn bezogen/ die alten Hege-Seulen/ Lage-Bäume/ Reine und Steine verneuert/ die Irrungen/ durch Auffsuchung alter Urkunden/ Abhörung alter Leute/ die bey Flur-Beziehungen zugegen gewesen/ durch gültliche Mittel beygelegt/ richtige Grenz-Risse und ordentliche Flur-Bücher verfertiget/ alle benachbarten Stücke richtig versteinet/ wie solches geschehen/ niedergeschrieben/ und darüber beglaubte auff Stempel-Papier geschriebene

Scheit

Scheine denen Interessenten ausgehändiget / solche Fluren und Grenzen alljährlich bezogen / und gehörige Grenz-Züge drüber verfertigt werden.

§. 19. Wenn die in einer Stadt wohnenden Innungen einander in Verfertigung der Waaren Eingriff thun / als zum Exempel: Die Tuchmacher Zeuge verfertigen / die Zeugmacher hingegen gewisse Tücher arbeiten / die Sattler denen Riemern / und diese jenen in ihrer Arbeit Eintrag thun / und einer dem andern die Nahrung gleichsam abnehmen wollen / so entstehen zum öfftern viele Verwirrungen und Geld-fressende Prozesse / welchen allen süglich vorgebauet werden kan / wenn bey der General-Visitation jede Innung mit ihren gegen andere habenden Klagen und Beschwerden gehöret / der Widerpart darüber vernommen / eine kurze Untersuchung und Erkundigung / wie es in dergleichen vormals in loco oder in der Nachbarschaft gehalten / eingezogen / ex aqvo & bono die Sache beygelegt / und jedem der Recess in forma probante ausgehändiget / nächst dem die Innungs-Articul durchgangen / die unnöthigen und irraisonablen abgeschafft / hingegen mit nöthigen und zum Aufnehmen derer Handwerker dienenden versehen / auch bey der jährlichen Local-Visitation darüber Nachfrage: Ob denen bisherigen guten Anordnungen nachgelebet? ob sich neue Mißverständnisse hersür gethan? woher solche entstanden / und wie ihnen abzuhelfen? ob Vorschläge vorhanden / wie der Innungs-Ruhe und Aufnahmen weiter befördert werden möge? geschiehet / und denen Eingriffen und Unordnungen so gleich abgeholfen wird; durch solche gute Anstalten wird Friede und Ruhe und ein gutes Vernehmen unter den Sunstgenossen gestiftet / und der denen Friedfertigen verheißene Segen und Göttliches Gedeihen reichlich erfolgen.

7. Habes
Duelle ents.
stehet aus
Innungen
Irrungen.

§. 20. Die Imposten / Land- und Trancf-Steuern / Quatenber / Accise und dergleichen Landes-Onera, fallen an sich selbst den Besizern zum öfftern gar schwer / werden aber noch vielmehr verdrüßlicher / wenn deren Eintheilung ungleich geschiehet / einige durch Connivenz übersehen / und hergegen die ihnen abgewälzte Last denen andern aufgebürdet wird. Wenn der berühmte Geschichtschreiber Tacitus seines geliebten Schwiegervaters Agricola, eines grossen Römischen Generals / Lebenslauff beschreibet / meldet er unter andern Tugenden / womit er sich die allgemeine Liebe derer Engelländer / und einen unsrerlichen Nachruhm in denen Geschichten derer Zeiten / als dem wahren Tempel

8. Habes
Duelle hat
ihren Ur-
sprung aus
ungleicher
Aussthei-
lung / und
militaris-
cher Ein-
treibung
derer Impo-
sten.

der Unsterblichkeit/dadurch erworben/das er die allgemeinen An-
 lagen mit der höchsten Gleichheit ausgeschrieben/ und mit aller
 möglichen Bescheidenheit eingetrieben habe. Der gelehrte
 Ablancourt hat den mentem Taciti folgendermassen nachdenklich
 exprimiret: Il addoucissoit la rigueur des Impôts
 par l'egalité, & retranchoit toutes les Circon-
 stances facheuses, qui sont plus difficiles à sup-
 porter, que l'Impôt même.

Ablan-
 court dans
 la vie d'A-
 gricola §. 5.
 p. 429.

21. Im
 ganzen
 Reiche
 werden die
 allgemeinē
 Anlagen
 nach denen
 Römē-
 Monaten
 gemacht.

§. 20. In dem Römischen Reiche werden die allgemeinen
 Anlagen nach der Reichs-Matricul, denen Römē-Zügen und
 Römē-Monaten ausgeschrieben/ und durch gewöhnliche Exe-
 cution nach der in dem Reichs-Abschiede zu Augspurg de Anno
 1555. §. 97. & seqq. vorgeschriebenen Form eingetrieben/ und
 wird vielen Querelen und Unordnungen abgeholfen/ wenn auff
 dem Reichstage eine beständige nach der Billigkeit eingerichtete
 Matricul wird concertiret/ und darüber gehalten werden; im-
 massen solches in dem letzten Reichs-Abschiede zu Regenspurg de
 Anno 1654. §. 184. versprochen worden in verbis: Weil aber ver-
 schiedene Stände/ und in specie die Reichs-Städte/ zu angeden-
 tetem Quanto sich nicht ebender verstehen wollen/ biß die in pun-
 ctō Moderationis Matriculæ hernach bedingte Erkundigung zur
 Richtigkeit gebracht; und damit die nothwendige Verfassung
 hierdurch nicht gehindert/ soll aller möglicher Fleiß angewendet
 werden/ damit solche Erkundigung noch vor dem ersten Septem-
 ber bey denjenigen/ welche sich zu diesem nothwendigen Wercke
 disfalls beschweret befinden/ bey die Hand genommen und erör-
 tert werde/ entzwischen aber sollen dieselbige nach der al-
 ten Reichs-Matricul ihre Qvotas mit bezutragen
 schuldig seyn. Item §. 195. d. Recels: So wollen wir immit-
 telst/ wie wir uns mit Churfürsten und Ständen deshalben ver-
 gleichen/an alle Krays-ausschreibende Chur- und Fürsten gnädig-
 ste Erinnerungs-Schreiben ausfertigen und abgehen lassen/ da-
 mit in punctō Moderationis Matriculæ bey jedem Kraysē gebührende
 Information eingezogen/ und hierbey dem Reichs-Abschiede
 de Anno 1582. nachgegangen werden möge.

21. In dem
 Churfür-
 stenthum
 Sachsen

§. 21. In dem Churfürstenthum Sachsen werden die Ordinar- und Extraordinar-Land- und Pfennig-Steuren nach denen Steuer-Schocken angeleget und eingetrieben; wor-
 bey

bey zu Beförderung und Vermehrung des Steuer-Interesse, werden die auch Verhütung vieler Streitigkeiten sehr nöthig / daß öfterer / als bißhero geschehen / (1.) die Steuer-Cacaltra und Anschläge durchgängig revidiret / (2.) die neu-erbaueten Häuser / arthafftig gemachten Acker und andere steuerbare Stücke darein gebracht / und mit gewissen Schocken / nach Art und Weise der andern / belegt werden; darmit auch (3.) diese Cacaltra mögen in richtiger Ordnung erhalten / und der Steuer-Einnehmer bey ieder Anlage seine Manualia ordentlich einrichten könne / so wil unumgänglich von nöthen seyn / daß / so oft ein steuerbares Stück durch einen Contract oder Erbschafft's-Fall veräußert wird / solches dem vorigen Besizer / wenn zuvor alle rückständige Herren-Gefälle richtig abgetragen / ab- und dem neuen zugeschrieben / auch diesem darüber ein auff Stempel-Papier geschriebener Schein ertheilet werde.

§. 23. Was die Extraordinar-Anlagen anlanget / so ist in denen allgemeinen Rechten / auch Reichs-Abschieden deutlich versehen / daß die Extraordinar- und Krieges-Collecten keines weges nach den Steuer-Schocken derer Häuser und Güter anzulegen / (denn solchergestalt würden die ohne dem gnugsam beschwerte Grund-Stücke gar bald zu Grunde gehen / zu Steinhauffen und wüsten Feldern werden;) sondern es müssen die Anlagen nach eines ieden ganzem Vermögen / jährlicher Nutzung und Univerfal-Einkommen billig gemacht / auch / weñ solches steigt und fällt / hierzu gewissenhafte und redliche Personen / als Censitores, verordnet / und vermöge der Reichs-Abschiede mit Eydes-Pflicht belegt werden / die sich hernach des Vermögens und Einkommens ieder Person beyläufig / und so viel möglich erkundigen / dasselbe ansetzen / und im Fall bey einer oder andern Person / wegen ihres Vermögens ein zweifelhafter Verdacht vorgehet / oder dasselbige wider alles Vermuthen niedergeschlagen und verneinet werden wil / ist selbige Person ihr ganzes Vermögen / Gewinn und Gewerbe / nach letzigem Werthe und Einkünften / entweder vermöge der zuvor allbereit abgelegten wirklichen Huldigungs-Pflicht / oder hierzu absonderlich abgefasten und abgelegten Eydes / jedoch nur de Credulitate, anzuzeigen schuldig.

Ordinar- und Extraordinar-Land- und Pfennig Steuern nach den Steuer-Schocken ausge-schrieben.

23. Die Extraordinaren Anlagen werden nach eines ieden Vermögen aus-geschrieben.

§. 24. Bey diesen Collecten und Anlagen entstehen nun folgende beschwerliche Hader-Quellen: Als (1.) sind ja wol die Aelichen / Geistlichen und dergleichen privilegirte Personen von den Ordinar-Imposten befreuet; es lässet sich aber solches ad Casus inordinatos

25. Die Erste Haders-Quelle ist / was eigentlich Casus inordinati sind.

pinata, in solita & extrema necessitatis nicht extendiren / worüber / und was es eigentlich vor Nothfälle seyn müssen / worzu sie zu contribuiren schuldig / zum öfftern langweilige und kostbare Prozesse / auff welche weit mehr / als die Collecten selbst ertragen / verwendet wird / entstehen; Weils sie aber dem Landes-Fürsten / welcher dergleichen Collecten ausschreibet / zum Exempel: Bey Fehde-Zeiten / zu Abwendung des Ruins Land und Leute / zu Unterwerbung einiger Mannschafft und Beschüzung des Vaterlandes / oder Abtreibung eines allgemeinen Reichs-Feindes / am besten bekant sind; Als hat er nicht nöthig / einen Proceß zwischen seinen Unterthanen dieserwegen zu verstaten; sondern er darff lediglich in seinem Ausschreiben / daß gestaltten Sachen und der unumgänglichen Nothdurfft nach / von diesen Imposten keiner frey seyn solle / mit ausdrücklichen Worten melden; inmassen auch dasselbige dem Reichs-Abchiede zu Luasburg de Anno 1552. §. 10. in verb. So soll derowegen einer jeden Obrigkeit / wie rechtmäßig und Herkommens ist / frey stehen und zugelassen seyn / ihre Unterthanen / geistlich und weltlich / sie seyn exempt oder nicht exempt, gefreyet oder nicht gefreyet / niemand ausgenommen / derohalben mit Steuern zu belegen / allerdings gemäß ist.

24. Die andere Ha- der-Ouelle rühret aus dem verbotenen Pacto her / da die Contra- henten die Herren- Gefälle von einem Stücke wegnehmen / und auff das andere legen.

§. 25. Ob wohl in gemeinen Rechten in L. 2. C. sine Centu vel reliquis fundum comparari non posse, und der Churfürstl. 65. Decis. klärl. verfahren / daß weder die Käufer noch Verkäufer / oder auch die Unter-Obrigkeiten und Gerichts- Herren / Beschoß / Steuer-Schocke und andere erbliche Gefälle / von einem Gute auff das andere keines weges legen / widrigen Falls dieses Pactum unträfftig seyn / und nichts desto weniger von dem Verkäufer des Guts alle dar auff hastende Gefälle gefordert werden sollen; So entsethet doch daher eine Haderquelle / ob nach also eingerichteten und vor ungültig-erkenntenen Pacto der Käufer / welcher nach abgenommenen Herren-Gefällen / das Gut theurer bezahlet / seinen Verkäufer dieserwegen ad Intereße belanzen könne? Welches letztere denn nach der Oblervanz dero Churfürstl. Sächs. Schöppenstütle also erkannt und gesprochen wird / daß das Pactum unter denen Contrahenten in so weit beständig sey / daß der Verkäufer seinen Käufer derojenigen Gefälle halber / so zur Zeit des geschlossenen Kaufs auff dem Gute gehaffet / wenn solche von ihm exigiret würden / das daraus entstehende Inter-

Interesse zu leisten/ und ihm gebührenden Abtrag zu thun gehalten seyn sollte; Diese Verweisung des Interesse ist das rechte Pomum Eridos, da mehrentheils die Brühe höher als das Fleisch selbst kömmt/ zum Exempel: Ein Nobilis und zugleich Fürstl. Rath hats das Gespüde von einem Adelicen Gute/ dessen Besitzer wegen eines grossen Excessus in eine beschwerliche Inquisition gerieth/ und derselben los zu werden sich vorgedachten Rathes vielgültigen Intercession bediente/ und durch dessen Beystand sich aus der Inquisition und Bestrafung zwar glücklich liberirte/ aber loco honorarii von dessen Ritter-Gut das Antheil Ritter-Pferd ab- und auff das Seinige nehmen muste. Weiln nun nach dem Todes-Fall beyder Paciscenten die Sache zum Proceß gerieth/ das Pactum vor ungültig/ und das abgewälzte Ritter-Pferd auff das Gut wiederum zu nehmen/ reservatâ tamen ad Interesse Actione, rechts-kräftig erkannt wurde/ entstand ein lange Jahre angehaltener Proceß/ wie gestaltten Sachen nach des Consiliarii Erben ihr Interesse, so doch in einer blossen vielgültigen Recommendation bestanden/ anschlagen und probiren möchten. Endlich nach vieler Jahre geführtem Streite und beyder Theile verhasderten Verindäen/ wurden sie in Mangelung derer fernern Kosten/ sich ex æquo & bono zu vergleichen gemüßiget. Diese grosse Hader-Quelle nun kan mit einer kleinen Obrikeitlichen Berordnung: Daß herrschaffliche Gefälle auff denen Gütern/ wo sie einmal hatten/ einfolglich bey gemeiner Berordnung derer Rechte es unverbrüchlich zu lassen/ und die Obrikeit/ welche dergleichen Contract confirmiret/ solche ungültigen Pacta schlechter dinges zu rejiciren habe/ beständig gestopfet werden.

§. 26. Die neunnde Hader-Quelle entstehet aus Injurien/ Schänden und Schmähen/ und in Wahrheit aus dem strickenden höllischen Pech- und Schwefel-Pfule/ und dennoch so hat man ihr durch etliche Secula dergestalt einen freyen und ungehemten Lauff gelassen/ daß sie endlichen zu einem grossen Strom angetwachsen/ und in vier andere Flüsse sich ausgetheilet/ in welchen viele streitende Partheyen jämmerlich ertrucken und umkommen sind: Wie denn viererley Arten der Injurien-Klagen/ als etne Actio criminalis, ad Palinodiam aut Deprecationem abzielende/ und æstimatoria im Schwange gehen.

9. Hader-Quelle entstehet aus Injurien und Schmähen.

(1.) Bey der Criminal-Injurien-Klage ist noch ein dreyfacher Streit entstanden/ (a) Was Actio criminalis sey? (b) Ob in derselben Juramenti delatio stat habe? (c) Ob und wie weit dieselbe ad heredes transferiret werde? Was den ersten Punct anlanget/ so halten einig der berühmtesten Rechts-Lehrer dafür / daß die Actio Injuriarum Recantatoria & ad Palinodiam pro Criminali zu achten/ indem propter aptitudinem Libelli die Straffe gar leichtlich auff eine höhere und Leibesz-Straffe extendiret werden könne; weilm aber eines Theils nur diejenige Actio criminalis, quæ ad pœnam corporis afflictivam tendit, andern Theils die Actio Recantatoria nur das privatum Partis Interesse concerniret; also kan sie an und vor sich pro Criminali nicht geachtet/ dahero zum andern das Juramentum wohl deferiret werden. Anlangende den dritten Streit / so wird derselbe von denen Doctoreibus pro & contra disputiret; er kan aber ganz deutlich durch folgende Reguln erörtert werden:

philip. ad Decis. E- lect. 17. obs. 3. Carpz. Prax. Crim. 9. 94. n. 16. L. 3. Resp. 44. n. 25. Tit. 11. a. 1. n. 50. Carpz. P. 4. e. 42. d. 2. n. 12. Berg. Reso- lut. ad Lau- terb. Tit. de Jurjur. 9. 3. p. 195.

S. 1. 7 d. per- pcc. & tem- por. act. L. 2. §. 4. ff. d. Collat. L. 10. §. 2. ff. si quis cau- sion.

1. ANTE LITEM CONTESTATAM nulla Actio Injuriarum competit Heredi, & contra Heredem; Ratio: quia omnis Actio Injuriarum ad meram tendit vindictam.

2. POST LITEM CONTESTATAM Actio Injuria- rum æstimatoria competit Heredi, & contra Heredem; Actio Declaratoria etiam competit Heredi & contra Heredem.

3. Denique Actio Deprecatoria & Recantato- ria competunt Heredi, sed non contra Heredem, ita tamen, ut hic ad expensas Actori restituenda teneatur.

4. Reò POST SENTENTIAM condemnatoriam defunctò, ejusdem Heredes compelli possunt ad declarationem.

Wie nun allen diesen Injurien-Klagen auff eine ganz besonde- re und schleunige Art / da lediglich die Beschimpfung dem Rich- te hinterbracht und gerüget / sodann von ihm ohne Proceß unter- sucht/

suchet/ und dem Injurianten ohne Aufwendung einiger Kosten sat-
same Satisfaction geschafft werden möge; solches ist weitläufftig
in dem Corpore Juris Practico, Libr. 47. T. 10. F. 2.
sub Rubrica: de summaria officii Judicis pro
vindican- dis Injuriis imploratione; ausgeführt.

§. 27. Zenäher die Freund- und Anverwandtschaft/ ie bitte-
rer ist der aus vorthellhafter Erbschafts-Theilung entstehen-
der Haß/ desto unverzöhllicher die Feindschaften / und desto heß-
tiger wird endlich der daraus erfolgte Proceß; welcher mehren-
theils daraus entsteht/ wenn (1.) nicht so fort post mortem Defun-
cti die Obrigkeit ex officio zur Inventur der Verlassenschaft schreit-
tet/ sondern (2.) dem überlebenden Ehegatten/ oder im Hause
wohnenden Erben Zeit und Gelegenheit überläßt/ die Erbschaft
nach Gefallen zu durchsuchen/ zu expiliren und allerhand Ge-
fährden auszuüben; woraus denn (3.) endliche Inventaria, und/
aus Liebe zum Zeitlichen und Ewieirung allerhand Beschimpfun-
gen/ viel Perjuria erfolgen. So entsteht auch (4.) Zanck/ Haber
und Proceffe/ wenn die Erben unter sich die Erbschaft ungleich
theilen/ wenn Immobilia vorhanden/ welche nicht wohl zu theilen/
wenn die Original- Documenta anzuvertrauen? Alle diese Ha-
der-Quellen sind ursprünglich zu stopffen / wenn die Obrigkeit
zur Theilung gezogen / und alles iustò ordine legaliter expediret/
ie doch keinem sein Erbschafts-Theil zugeschrieben wird/ biß er vor-
hero alle Herrschafft. Gefälle richtig abgeföhret / nach dessen Er-
folg bekömmt ieder Erbe seinen auff Stempel Papier geschrie-
benen Theilungs-Schein. Wie aber die Obrigkeit selbst hierin-
nen ordentlich und rechtmäßig zu procediren/ solches ist ausführ-
lich in dem Corpore Juris practico zu befinden/ und zwar L. 10. T. 2.

10 Haber-
Quelle ent-
steht aus
Erbschafts-
Theilun-
gen.

A. De Divisionis Hereditatis, inæqualiter fa-
ctæ, per æquatione. A. 1. de Judicio Sortis.

B. De Divisionis Hereditatis, per sortem inæ-
qualiter factæ, in melius reformatione.

C. De Divisionis Hereditatis, dolo, fraude vel
errore factæ, rescissione.

D. De Hereditatis Eviictione Coheredi præ-
standa.

E. d. præsumta Hereditatis Divisione.

E. a. de præmaturâ Hereditatis à Parente ad-
huc vivo facta Divisione.

E. i. de Hereditatis Divisione, unô vel alterô
absente facta.

E. 2. de Rei hereditariæ distractione, unô vel
altero absente peractâ.

E. 3. d. Rei hereditariæ divisione mediante
subhaftatione, ad indagandum justum pretium
facienda.

F. de Divisione hereditatis provisionaliter ad
tempus facienda.

G. de justo in divisione hereditatis proceden-
di ordine.

G. i. de justo in renon commodè dividenda
procedendi ordine.

H. de Rei communis, commodam Divisionem
non recipientis, majoris partis Possessori adjudi-
catione.

Schließlichen so ist bey Theilung des halben Gnaden-Jah-
res dieses besonders zu notiren / daß dasselbige nur unter die
Pfarz-Witwe und Kinder / nach Anzahl derer Häupter zu ver-
theilen / und die Nepotes ihrer Eltern Antheil bekommen / des Pa-
storis defuncti Eltern und Geschwistere haben sich solches Beneficii
nicht zu erfreuen / sondern es gehöret dasselbige denen vicinis Pa-
storibus, welche inzwischen die Sacra verrichten.

Carpz. L. 1.
Constit. def.
164.

In die Kirchen-Stühle theilen sich die nächsten Erben / obser-
vato in Linea recta Repræsentationis Jure; und wenn sie sich darun-
ter nicht vergleichen können / werden sie durchs Loß entschieden / und
wird dem Besizer dessen durch den Pastorem loci auff Stempel-
Papier richtig zugeschrieben.

11. Hader
Duelle ma-
chen die
Concurfus
Credito-
rum.

§. 28. Die Concurfus Creditorum vergleichen sich süglich mit
der unheilbaren Krankheit des Krebses; Denn gleichwie die-
ser / wenn er einmal das Glied eines Menschen anfället / und nicht
die aller promptesten Remedia alsofort appliciret werden / solches biß
auff den Knochen dergestalt abnaget und abfrisset / daß endlich der
Mensch darüber crepiren muß: Also ist es auch mit dem Concur-
fu

fu Creditorum bewandt / wenn der einmal in dem Corpore bonorum debitoris einreisset / und nicht bald durch gürtliche Mittel getilget wird / so zehren Judex, Curator bonorum und Advocati die massam Debitoris also ab / daß nichts übrig bleibet / und die guten Creditores das betrübt Nachsehen haben / auch wohl gar das Ihrige noch dazu daran / und auff den Proceß verwenden müssen.

§. 29. Die heilsamen Mittel dawider sind / (a) daß über alle Schulden gerichtliche Consense und Obligaciones erfolgen müssen. Hier kömmt nun dem Richter zu / nicht mehr Consense und Obligaciones zu ertheilen / als das Vermögen des Debitoris ertragen / und von ihm wieder bezahlet werden kan.

29. Die Re-media dawider sind (a) die gerichtliche Verschreibung. (b) Derer sämtl. Creditorum Vorbescheidung und gürtliche Vergleichung.

(b) Wenn der Concurfus über alles Vermuthen erfolget / und nicht zu ändern / so kömmt der Schuldigkeit und obhabenden schweren Pflicht der Obrigkeit zu / alle und iede darbey interessirte Creditores, und zwar alsobald sub poena præclusi, nebst dem Debitore, und / wenn er abwesend oder verstorben / nebst dem so fort ex Officio constituirten Curatore bonorum, oder des Defuncti Heredibus, in Sächß. Frist auff einen gewissen Tag dergestalt vorzuladen / daß sie in Termino gefast erscheinen / ihre Forderungen durch ihre in Händen habende Documenta und andere Nachrichten anfänglich dem Richter zu seiner Information fürstellen / und sodann gürtliche Handlung pflegen / in unverhoffter Entstehung der Güte aber mit dem Curatore bonorum nicht nur super Liquidatione, sondern auch zugleich super Prioritate, in zweyen kurzen Sätzen verfahren / und darauff sine nova Citatione eines Designations Abschieds oder anderer Rechtl. Verordnung gewarten solten.

Wenn es nun (c) zum Termin kömmt / hat zuförderst der Judex derer sämtl. Creditorum Forderungen und Bescheinigungen kürzlich zu untersuchen / solche gegen des Debitoris in eine gewisse Designation gebrachtes Vermögen zu balanciren / und es durch billige Vorschläge / datò aliquò & aliquò remissò, nach Beschaffenheit / Qualität und Priorität der Forderung / nach äußerstem Fleisse dahin zu bringen / daß die ganze Sache in Güte gehoben / und ieder Creditor so fort die accordirte Summe aus des Schuldners bereitstem Vermögen baar bezahlet erhalten möge / womit ihm / wenn er gleich etwas schwinden und erlassen muß / dennoch weit mehr gedienet / als wenn er nach etlicher Jahre geführtem Proceß seine Forderung rechtlich ausgemachet / und doch wohl nicht so viel bekommen hätte. Hieher gehöret das pro abolenda Prioritate dienende folgende Consilium: In Concurfu Creditorum

(c) in Termino ist prævidi Causæ cognitione die Güte zu verfahren.

svadendum, ut, nulla Prioritatis ratione inita, omnes Creditores pro rata de facultatibus participant: tum quòd materia Prioritatis admodum intricata ac difficillima esse existimetur; tum quòd satiùs sit, omnibus aliquid detrahi, quàm ut unus jacturam omnium fortunarum suarum experiatur: Æquum enim est, ut quisque commune ferat malum communemque calamitatem: Excitato Creditorum concursu, omnes, quorum interest, veluti in malorum incidunt societatem, cujus ratio non patitur, ut alter omne suum, alter de suo nihil consequatur. Damit aber durch solche Art / wenn lediglich ohne Erwegung derer Personen und deren Qualitât / auch des Debiti Quantitât und Qualitât / der Remiss secundum proportionem Arithmetica[m] geschehen solte / nicht einem oder dem andern prioritâtischen Creditori, oder privilegiata vel miserabili Personæ, oder welche eine geringe Schuld zu fordern haben / nicht allzugrosser Tort geschehen möge / so muß allerdinges secundum proportionem Geometricam verfahren werden. Zum Exempel:

Massa Debitoris.	Creditorum.	Classis.	Remissio.
4500.	80. <i>Expensa judic.</i>	- -	80. bleiben vor voll.
	20. Lied-Lohn.	1. -	20. desgleichen.
	1000. Erbgeider.	- -	800. remittiret -
	2000. <i>llar a.</i>	2. -	1500. - - -
	1800. <i>Hypothecarius.</i>	3. -	1200. - - -
	1200. <i>Personaliter Priv.</i>	4. -	600. - - -
	1200. <i>Chirographarius.</i>	5. -	300. - - -
	7300.		4500.

(d) Mus jeder Creditor absonderlich seine Forderung li- quidiren / bescheinigen / und zugleich mit dem Curatore bonorum super facta debiti demonstratione & Prioritate verfahren / und können über diese zwey Sätze mit jedem Creditore absonderliche Bogen genommen / und

und sodann/wenn aller deren Nothdurfft/nach der von dem Judice beyim Verfahren gemachten Ordnung/ wie seinem Vermuthen nach sie etwan lociret werden möchten/gehffet werden.

Wenn nun (e) der Curator bonorum bey der ersten Verhör Exceptiones peremptorias, als solutionis, compensationis, transactionis &c. opponiret; ist er vor dem Designations-Abschiede damit zu hören/ und ihme eine monatliche Frist/ zu deren Bescheinigung zu verstaten/ und über die selbige beyde Theile zu hören/ sodann (f) mit Præterirung der beyden Beweise und Geaenbeweise üblicher Interrogatorien und Disputations-Sätze/ alsofort den Designations-Abschied/nach der in der verneuerten Proceß-Ordnung Tit. 41. deutlich und ausführlich vorgeschriebenen Locations-Ordnung zu ertheilen.

S. 30. Je wichtiger eine Sache/desto gefährlicher und schädlicher ist deren unrichtige Führung/ unordentliche Proceßführung und geßiffene Verzögerung. Wie nun Inquisitionen-Processe des Menschen Ehr und Gut/Leib und Leben angehen: Also ist leicht zu ermessen/ daß sie mit der größten Behutsamkeit zu führen/ und mit möglichster Beschleunigung zu endigen. Und gleichwol so gehen eben in solchen Processen die meisten Verzögerungen und Rechts-Verkehrungen vor; Denn (1.) ist bekant, daß/wenn ein Corpus delicti vorhanden/ oder ein Verbrechen denunciret/ oder sonsten dessen der Richter kundig wird/demselben oblige/alsofort ingeheim behutsame Erkundigung einzuziehen/ die Zeugen summarisch abzuhören/ und sodann ein rechtliches Erkantniß oder Befehl von der Regierung: Ob die vorhandenen Indicia so beschaffen/ daß wider die verdächtige Person mit der Special-Inquisition zu verfahren? einzuholen.

Wenn es nun der Richter bey der summarischen Zeugen Verhör betwenden läßt/diese aber insgemein so listig und verschlagen sind/ daß sie/um sich keine Feindschafft zu machen/ oder sonsten mit der Sache nicht gerne was zu thun zu haben/insgemein vorgeben/sie wären bey der Sache nicht gewesen/ oder hätten sonsten keine Wissenschaft darvon/ worauff denn meistens ein Urtheil erfolget: daß in Mangelung gnugsamer Indicien wider den Localpirten nichts vorzunehmen; und dadurch bleibet die Inquisition liegen/ viel Himmel-schreyende Sünden ungestraft/ die Blutschulden auff dem Lande/ und der Fluch über Land und Leuten. Diesem Unheil ist nun dadurch abzuhelffen/daß der Richter es bey der blossen summarischen Verhör keinesweges betwenden/

ber/und/super prioritæ mit dem Curatore bonorum verfahren.

(e) Wenn Curator bonorum Exceptiones peremptorias opponiret/ ist er mit seiner Gegenbescheinigung binnen Monats-Frist zu hören.

(f) Sodann der Designations-Abschied zu ertheilen.

12. Hader-Quelle entspringet bey Inquisitionen und peinlichen Processen.

(1.) Rechts-Verzögerungen bey der General-Inquisition.

(b) und was da vor sich thut/ und was da geseh

son

H

sondern (a) bey dessen Seelsorger/ Nachbarn und die sonst um sein Leben und Wandel vermuthlich Wissenschaft haben/ de vira antea acta des Inculpaci, ob er in dergleichen Ruffe/ daß das geschehene Verbrechen von ihm wohl zu vermuthen sey? genaue und zuverlässige Erkundigung einziehen; auch wohl (b) die Zeugen/ wenn die Sache wichtig/ und dieselben/ aus Freundschaft/ Interesse oder andern Absichten/ mit der Wahrheit hinter dem Berge halten/ eydlichen abhören/ und denn allererst (c) Rechtliches oder der Regierung Erkantniß einholen läßt.

31. Die Defensio pro avertenda Inquisitione. wie ist auff gewisse Weise und wie? zu lassen.

§. 31. Wenn nun solches erfolgt/ und dem Inculpato die specialis Inquisitione, auch wohl nach Beschaffenheit des zum wenigsten eine Leibes-Straffe nach sich ziehenden Delicti, die Captura zuerkant wird/ so entsteht die (2.) Hader-Quelle/ daß Inquisitus auff die Articul durchaus nicht antworten/ sondern zuörderst mit der so sehr renommirten Rechts-Verzögerungs-Mode Defensio pro avertenda Inquisitione gehöret seyn will/ und giebt es die tägliche Erfahrung/ daß viel Gewissenlose Advocaten ihren grösssten Ruhm darinnen suchen/ wie sie die ärgsten Ubelthäter der wohlverdienten Straffe entziehen mögen/ nicht bedenkend/ daß sie/ bey Vertheidigung derselben/ durch die Verhehlung und Unterdrückung der Wahrheit/ sich selbst der schwersten Sünden theilhaftig/ und der Göttlichen Rache schuldig machen; gestalt sie denn/ um ihren Zweck desto leichter zu erreichen/ die Defensio pro avertenda Inquisitione hierzu öfters mißbrauchen/ und durch dieselbe den Judicem inquirentem an der vorhabenden Untersuchung/ ehe und bevor er gnugsame Information von der Sachen Beschaffenheit erlanget/ zu hindern trachten.

32. Die Distinctio Carpozovii ist hie wohl zu appliciren. Carpoz. Prax. Crim. p. 3. q. 115. n. 24.

§. 32. Damit nun eines Theils dieser Bosheit und gestiffener Inquisitionis-Verzögerung/ so viel immer mensch- und möglich/ gestuuret/ andern Theils aber gleichwohl der Inquisit um seine nach natürlichen Rechten ihm zukommenden und zu Ausführung seiner etwa habenden dilatorischen Exceptionen abzielenden Defensio nicht gebracht werde/ so ist des Herrn Carpozovii Distinctio hier wohl zu beobachten: Scilicet si Inquisitus dicat, se minus gravatum, aut crimen delatum tale non esse, propter quod Inquisitio adversus honestam Personam formari possit ac debeat, idque probare, & legitimè deducere, ac per id Capturam

pturam & Inquisitionem avertere velit; dubium non est, quin admittendus sit, ne scilicet facultas, Exceptiones dilatorias opponendi, ipsi adimatur, atque Inquisito denegetur beneficium hoc, quod in Processu civili & ordinario quilibet Reus vel Accusatus gaudet.

Zum Exempel: Es fiel aus einer in einem Tumulte erfolgten Entleibung auff eine gewisse Person ein Verdacht/ ob solte sie dem Entleibten die tödliche Wunde zugefüget haben; dahero derselben/nach vorhergegangener General-Inquisition, die Special-Inquisition und gesänliche Haftnehmung zuerkannt wurde. Inquisit will mit seiner Defension pro avertenda einkommen/ und so viel darthun/ daß er zwar zu dem Tumulte ohngefähr kommen/ aber weder Degen noch anderes Gewehr bey sich/ sondern ledialich sein Spanisches Rohr beym Spaziergehen in Händen gehabt; Da nun der Entleibre eine Wunde mit einem Degenstich durch den Leib bekommen/ und daran verstorben/ so müste er nothwendig unschuldig/ und die etwan wider ihn zusammengerastten Indicia ohne allen Grund seyn. Nach solchem Peccito ist Er mit der Defension nothwendig zu hören/ und ihm eine monatliche Frist/ zu deren Beybringung/ zu verstatten.

S. 33. Hier fallen nun zwey Hader-Quellen vor/eines Theils ob dem Inquisito die Vorlegung und Extrahirung derer Inquisitionens-Acten/ehe er ad Articulos respondiret/zu verstatten? Andern Theils/ob solche/wie sie vorhanden/ ohne weitere vorhergehende Untersuchung/ mit der Defension zu verschicken? Was (I.) die Vorleg- und Extrahirung derer Acten anlanget/ so stehen viele Rechts-Lehrer und Collegia in dem Wahn/daß man dem Inquisito bey Verstattung der Inquisition pro avertenda, die Vorleg- und Extrahirung der Acten nicht wohl versagen könne; Denn es gienge ja seine Intencion dahin/ welcher gestalt die Indicia also nicht beschaffen/ daß wider ihn/ als einen ehrlichen und unbescholtenen Mann/ so fort zur Special-Inquisition und Captur, welche bonam famam viri honesti sehr ladirten/verfahren werden könte; wie solte er aber die Indicia ablehnen/da man ihm die Vorlegung und Extrahirung der Acten/worinnen jene enthalten/versagte? Der sehr gewissenhafte JCrus Brunn. behauptet mit vielen Rechts-Collegis das Gegen-Theil/sagende: Metuendum, ne ex indicis communicatis Inquisitus se informet, quid

33. Dem Inquisito sind die Acta nicht vorzuliegen/ sondern nur Extracte der Indiciorum, ohne Meldung derer Zeugnisse/ zu theilen. Mevius p. 2. Decis. 321. n. 7. Et p. 6. Dec. 253. Stryk. in Comment. ad Lauterb. Compend. p. 96. & 137.

*Brunnm.
Cent. I. De-
cif. 48. n. 2.
Et in Pro-
cess. Inqvis.
6. 8 n. 75.*

respondere velit Articulis, ne in mendacio de-
prehendatur. Die Mittel-Strasse dürfte wohl die beste
und sicherste seyn/das man nemlich dem Inquisito, ohne Vorlegung
der Acten/ die daselbst vorhandenen Indicia, ohne Meldung der
Personen und Zeugen / damit er sie nicht corrupiren möge/ Ex-
tract-weise communicire / als im vorgehenden Exempel: Inqui-
situs sey bey der Entleibung zugegen gewesen / und in dem Tumul-
te / ja gar mit einem entblösten und blutigen Degen gesehen wor-
den; und würde er am besten wissen / ob der Degen sein eigen oder
eines andern gewesen. Ehe und bevor aber (2.) ihm dieser Ex-
tract ertheilet / und die Acta mit seiner Defension pro avertenda ver-
schicket werden / muß der Richter sich hierbey aller Behutsamkeit
gebrauchen / vor allen Dingen die Inculpation, ob sie einen Schein
vor sich habe / und so viel vorhanden / das wider eine ehrliche Per-
son mit der Special-Inquisition verfahren werden möge / nach allen
Umständen gnau überlegen / die angegebenen Zeugen über gewisse
aus ihrer summarischen Aussage und sonst in Actis vorhande-
nen Umständen gezogene Articul / endlich examiniren / und die
Acten nach Möglichkeit also instruiren / damit das Rechts-Colle-
gium gnasame Information daraus nehmen möge.

*Carpov.
Prax. Crim.
p. 3. q. 113.
n. 25.*

At si Inquisitus hoc unicum agat, ut innocen-
tiam suam alianve Exceptionem probet, qvò
à poena ordinaria liberetur; Inquisitus cum de-
fensione pro avertenda non est audiendus, prius-
quam ad Articulos Inquisitionales responderit.

Wenn nun endlich der Inquisit geantwortet / und ad Articulos
zur Gnüge vernommen / so entspringet die rechte Haber- und
Rechts-Berögerungs-Quelle / wenn der Advocatus eine / zwo
und mehr Defensiones führet / sich ieden Bogen mit einem Thal-
er bezahlen / auch viel Zeugen abhören läßt / damit er dadurch Gele-
genheit bekomme / bey einer Defension etliche hundert Bogen / und
dadurch seinen Beutel mit so viel Thalern anzufüllen / womit ge-
meiniglich eines und mehr Jahre zubracht werden; Inzwischen
lieget der arme Inquisit in Ketten und Banden / kömmt durch den
Proceß um sein Vermögen / per Isvalores Carceris um seinen ge-
sunden Leib / und endlichen durch unerträglich / so lang anhalten-
de Angst und Grämen gar um sein Leben. Diesen allen nun ist
dadurch abzuhelffen / wenn der Richter bey Examnirung des In-
quisiti ad Articulos zugleich denselben befraget / ob und was dersel-
be

be bey diesem oder jenem Geständniß zu seiner Defension anzuführen? Ober Zeugen oder andere Beweis-Gründe aufzubringen? Diese hat der Judex ex Officio über die von dem Inqvisito vernommene und zu seiner Defension dienende Umstände mit besserem Zug und Gewissen abzuhören / und dadurch die inqvisicion auff etliche Jahre / auch mit Ersparung vieler Kosten / zu verkürzen / præprimis cum favor Defensionis postulet, ut ipsemet Judex ex officio Defensiones Rei quæreret, easque supplere, & quovò modò adjutare debeat, quamvis Reus hoc non petat. Dahin zielen die nachdrücklichen Warnungen der Weutter des allerweisesten Königes / Prov. 31 8 9: Thue deinen Mund auff / und rede das Wort / für die Stummen / das ist / für diejenigen / welchen das Armuth / die Blödigkeit / Gewalt und Furcht den Mund vergeschlossen / daß sie sich nicht verantworten / noch ihr Recht ausführen können / und für die Sachen aller / die verlassen sind. Thue deinen Mund auff / und räche den Elenden. Ein solcher weiser Regent war der so grosse / als wohlgeplante Arabische Fürst Hiob: Ich / spricht er Cap. 29. v. 12 17. erretete den Armen / der da schrey / und den Waisen / der keinen Helfer hatte. Ich war des Blinden Auge / und des Lahmen Hüfte; ich war ein Vater der Armen; ich zerbrach die Backen / Zähne des Ungerechten / und rief den Raub aus seinen Zähnen.

Damit nun diese Haber-Ouelle auch bey denen Inqvisitions-Processen beständig gestopffet / mithin dem Judici, Inqvisito & ejus Advocato gewisse Schranken / wie sie mit möglichster Verkürzung / jedoch legaliter, die peinlichen Prozesse verführen mögen / so soll eine ausführliche accurate Inqvisitions-Heinliche und Achts-Process-Ordnung mit nächsten zum Vorschein kommen. Inzwischen kan sich der Judex dieser Scigraphie sub c. de Processu Inqvisitionis breviter, legaliter tamen & methodicè tractando, zu seiner Nachricht bedienen / und en abbrege auff einmal erblicken / wie solcher Process vernünftig anzufangen / legaliter fortzuführen / und gewissenhaft zu endigen sey. Datum Stolberg /

am 12. Julii, 1710.

J

By:

Carzou
Prax. Crim
p. 3. q. 115.
n. 13.



Sir. 28. 10.

Beilage sub Lit. B.

Wie durch einen zwar summarischen / iedoch legalen Proceß / iedem zu seinem Rechte / mit Abschneidung aller undienlichen Weitläufigkeiten und Geld-Spilderungen / de simplici & plano, solâ facti veritate inspectâ, zu verhelffen.

§. I.

1. Die Beförderung der Justiz ist eine von den wichtigsten Affairs.

Bes wol um das liebe Justiz-Werck / dem äußerlichen Ansehen nach / gar eine geringe Sache zu seyn / und es fast das Ansehen zu gewinnen scheint / als wenn grosse Herren oder deren Staats-Ministri, sich um sothane Pedanterie groß zu bekümmern nicht eben Ursach hätten; so ist doch die Beförderung und Handhabung der allerwertbesten Justiz / als des höchsten unschätzbaren Kleinods des heiligen Römischen und anderer Reiche / wenn man die aus deren Verzögerungen oder Denegirung entstehende schädliche Consequenzen wohl erweget / eine von denen allerwichtigsten und der hohen Landes-Obrigkeit anständigsten Bestandtheil: Præstantissima inter homines bona sunt Justitia & Benignitas, quarum altera æquabilitersuum cuique tribuit, neque appetit aliena: altera ad misericordiam decurrit, & debitorum incommoditate egentes liberat. Hæc ornare firmareque imperium, hæc conservare rempublicam, hæc pulchrè humanam novèrunt gubernare vitam; sind Worte des höchst-löblichen und um die heilsame Justiz sich zu seinem unsterblichen Nachruhm sehr wohl meritirt gemachten Imperatoris nostri in Præfat. ad Novell. 163. denen Er in der Vorrede über die solgende Novell diese nachdenckliche hinzusetzt: Deo simul & Justitiâ nihil majus existit, absqve his enim nihil unquam commodè geri potest.

So

So wenig nun an der Wichtigkeit dieses Justicien-Wercks zu zweifeln / so wenig ist dessen Abfall und grosse Zerrüttung leider! zu leugnen: und dennoch sind ihrer gar wenig/ die sich um den Schaden Josephs bekümmern/ die Ursachen solches Unheils entdecken/ und die hinkängl. Heilungs-Mittel vorschlagen; daß Land und Leute durch die lang-angehaltenen Kriegs-Pressuren und vielen Abgaben anffs äusserste erschöpffet und sehr enerviret worden/ ist eines Theils nicht zu leugnen/ andern Theils aber auch nicht zu bergen/ daß die Art und Weise / solche Anlagen einzubringen/ und in Verbleibung gültlicher Entrichtung/ durch militairische Execucion einzutreiben / dann die Verzögerung der werthen Justiz in Civil- und Criminal-Sachen gar viel hierzu geholffen haben. Wie nun diesem Unheil abzuhelfen/ und solches/ so viel möglich/ aus dem Grunde zu curiren sey / ist durch Entblössung des Schadens und derer solchen causirten Ursachen; dann durch Supplicirung derer Hülfss-Mittel/ aus Liebe zur Justiz/ dem Publico zum besten / in dem Projecte sub L. A. ausführlich dargethan.

Wenn nun 1. richtige und zur Proceß-Verfürzung/ damit derselbige/ so viel möglich / summarisch/ iedoch nicht cumuluarisch/ verführet werde / abzieselnde Civil- und Criminal-Ordnungen / als accurate Wegweiser des Proceß-Wesens/ darzu kommen; 2. Denen vorhandenen Irrungen nach deren kurzen/ te doch gründlichen Untersuchung/ durch eine allgemeine Landes-Vification abgeholfen/ denen zukünftigen aber/ durch dienliche Anordnungen/ und Verstopfung derer ex Praxi nicht unbekanten Ha der-Wellen / nach vorgedachtem Projecte, vorgebauet; denn

Judices incorrupti & legales, wo solche ermangeln/ bestellet/ und nach einer wohl eingerichteten ausführlichen Instruction und Bestallung verpflichtet werden / wird die allerwerthe Justiz bald in bessers Aufnehmen kommen. Es könnte aber diese Verpflichtung also eingerichtet werden/ daß sie (a) vor sich und die Ihrigen einen unsträfflichen Christen-Wandel führen; (b) In ihrem Richter-Amte stets den allsehenden GOTT und Richter alles Fleisches / die heilsame Justiz und immerwährende Ewigkeit vor Augen und im Herzen haben / und alle Richterliche Verrichtungen also / wie sie nach deren Expedition vor dem gestrengen Richter-Stul Christi zu erscheinen / und es zu verantworten getrauen/ abhandeln/ diesem nach mundas manus Deo, Regi, Legi, bis in ihre Grufft behalten; (c) Alle Proceß-Händel in der Kürze/ iedoch gründlich untersuchen/ so viel menschlich und

1. Gewisse
Civil- und
Criminal-
Proceß-
Ordnung
gen zu ver-
fertigen.
2. Denen
Irrungen
bey der
Landes-Vi-
sitation
abzuhelfen.
3. Judices
incorru-
ptos & le-
gales zu be-
stellen/ und
zum Justiz-
und Poli-
cey-Wesen
mit einer
ausführl-
chen und
wohlinge-
schäfften
Pflicht zu
astringie-
ren
Nov. 17. c. 11

insvpaou lidia mine. zid vspeds jillixz amoge
Heter neg sbomino

möglich/ bald abthun / und nicht die geringste Proceß-Verzögerung gefässentlich verstaten / viel weniger selbst veranlassen; (d) über Kirchen und Schulen und deren Einkünfte / über Feyerung der Sabbathe und Ruhe des Herrm genaue Inspection haben/ alle Uppigkeiten und Ueberfluß bey Hochzeiten/ Kindtauffen/ Begräbnissen/ Handwercks- und gemeinen Zusammenkünften von Grunde aus abschaffen/ und einen wahren thätigen Ort wohlgefälligen Christen-Bandel/ mit Zuziehung der Geistlichkeit/ auch gute Policien und Ordnung einführen / und darüber unverbrüchlich halten / also des himmlischen Segens und Göttlichen Beystandes versichert seyn; (e) Richtige Saal-Flur- Erbziñs-Steuer; ingleichen ordentliche Amts- Handels- und Gerichts-Bücher über Tausch-Kauff- und andere Contracte/ richtige Conlens-Bücher über gesuchte Verpfändungen / richtige Bescheid-Bücher über schrift- und mündlich-ertheilte Bescheide und Weisungen/ ordentliche Expens- und Straff-Register/ über Parthey-Sachen accurate Acta halten/ in richtige Repositorien/ nach deren Verttern und Jahren / dann deutliche Registraturen darüber verfertigen; (f) Über die zur Proceß-Verkürzung ergangener Ordnungen/ die Zeit ihres Lebens über/ und so lieb ihnen ihre Ehre und Amt/ ja Seelen Seligkeit ist/ halten / und da sie in praxi eignes und das andere/ was zur Abbreviurung dienlich und practicable, anmercken / es umständlichen kund thun / und sich im übrigen also verhalten sollen / wie es rechtschaffenen Ministren wohl anstehet/ eignet und gebühret.

4. Folget nun das allerwichtigste / nemlich ein Jus certum, constans & æquale, in dessen Ermangelung so viele wider einander laufende Urtheil und nothwendige Rechts-Verzögerungen erfolgen/ zu introduciren; wornach der Richter/ Advocatus, Studiosus Juris resp. in concipiendis Sententiis & Decretis, in seinen Consiliis & Patrociniis, in seinen Studiis sich richten/ und alle desto eher zu dem wahren Zweck der heilsamen Jurisprudenz, nemlich zur werthen Justiz gelangen können. Welches alles zwar völliä elaboriret und zu Papier bracht; Es wird aber dessen benöthigte reiffliche- re Ueberleg- und endliche Ausfertigung noch einige Zeit erfordern; dahero vorläuffig folgende Provisional-Anordnung zu Beschleunig- und Beförderung der wertheften Justiz/ in denen Aemtern/ bey denen von Adel und Rätthen in Städten/ zu verfügen; daß erstlich diejenigen / welche in besagten Gerichten zu klagen/ bey schriftlicher Uebergebung / oder mündlicher Anbringung ihrer Klagen

7. Die schrift- oder mündliche Klagen sollen von dem Kläger oder dessen Advokato sofort übergeben oder fürbracht werden.

Klagen in Person und mit völliger Instruction erscheinen sollen; da dann zum andern der Richter die mündlichen Klagen/nach ihrem genere Actionis fürzlich/bündig und schlüssig/und mit ihren Requiritis, auch mit Hindansetzung aller undienlichen unnöthigen und nur vergebliche Weitläufigkeiten verursachenden Umständen niederschreiben/die schriftlichen/ob sie also eingerichtet, wohl erwegen/oder den Mangel/ damit es nicht allererst durch Beyurtheile/das die Klagen angebrachtermassen nicht stat haben/mit besondern Geld- und Zeit-Verlust geschehen dürffte/ verbessern möge; zum Exempel: (a) in Rei vindicatione ist das in Anspruch nehmende beweg- oder unbewegliche Gut/ nach Anleitung derer Rechte/umständlichen/und mit denen an sich habenden Kennzeichen/ auch deutlicher Ausdruck derer zur Gewisheit des Objecti licis benötigten Umständen zu beschreiben; Ingleichen (b) in Actione hypothecaria contra tertium Possessorem, bey Erzählung des dem Schuldner geliehenen Capitals und gerichtlichen Verschreibung des nunmehr ihm unwissend an Beklagten veralienirten Hauses/das Peticum nicht alternativè auff die Bezahlung der Schuld/ oder Abtretung der Hypothec, sondern auff diese Masse: das Beklagter so lange/bis Kläger der libellirten Forderung halber/ an Capital, Interesse und Unkosten vollständig befriediget/ das verpfändete Gut ihm abzutreten und einzuräumen schuldig/zu formiren; worbey denn der Kläger zu vernehmen: Ob er sein fundamentum Actionis, wenn es solte verneinet werden/durch Documenta, Zeugen/oder Eydes-Relation erweisen wolle? Ob und wie bald er zur Production der Documenten und Zeugen gelangen könne? Nach solcher Information hat Er Drittens einen aus denen Umständen ermessenen Termin auff 8. bis 14. Tage/ oder längstens drey Wochen/oder da der Kläger eine reisende Person/ und seine Klage alsobald erweislich gemacht werden kan/ ohne Zeit-Verlust anzusetzen/und Beklagten mit Communication der schriftlich übergebenen/ oder mündlich registrirten Klage/ dergestalt vorzubeschreiben/das er die zu seinem Behuff habende Briefschafften/oder andere Beweis-Gründe/ mit zur Stelle bringen/vollständige Verhör und dann gültliche Handlung pflegen/ in Entstehung der Güte aber/nach beyder Theile vernommenen Nothdurfft/einer recht- und Acten-mäßiger Weisung oder anderer Verordnung gewar-ten solle.

II. Soll der Richter das Fundament der Klage wohl erwegen/das es legal deutlich und schlüssig eingerichtet werde.
 (a) In Rei vindicatione ist das Objectum deutlich zu beschreiben.
 L. 6. ff. d. R. V.
 (b) Actio Hypothecaria ist nicht alternativè anzustellen.
 III. Soll er nach Ermäßigung der Klage und aller Umstände einen kurzen Termin ansetzen.

IV.
 Bey der
 Verhör
 soll nicht so
 fort / son-
 dern *præ-*
viâ Cause
cognitione,
 die Güte
 mit besons-
 dern Fleiß
 se vorge-
 nommen
 worden.

Wenn es nun viertens zur Verhör kömmt, hat der Richter nicht alsobald / wie insgemein zu geschehen pfelet / zur gültlichen Composition, aus Besorge, damit er nicht / da er noch nicht informiret / einen der *Equitat* und *Juribus Partium* zuwiderlaufenden Vergleich veranlassen / ihm selbst ein schweres Gewissen / und denen Partheyen eine späte Reue causiren möge / zu schreiten / sondern zuförderst den Beklagten / *præviâ admonitione de dicenda veritate*, über die Klage deutlich und umständig zu vernehmen / und / was er verneinet / auch an stat peremtorischer Exceptionen einwendet / zu protocolliren / darnebst: Ob er seine Exceptiones durch Briefschaften oder Zeugen beyzubringen vermayne? und wie bald er darzu zu kommen gedencke? denselben zu befragen; so dann nach dieser ziemlichen Information, nach allem menschlichen Vermögen und Kräfften / mit Vorstellung in *Jure & factô* auch der *Equitat* gegründeten Motiven und Rührung des Gewissens / damit Kl. nicht allein sein summum *Jus* prosequiren / sondern sich unsträfflich / auch wie er es an dem grossen Gerichts-Tage vor Christi Richterstuhl zu verantworten getraue / mitleidig gegen den Widerpart aufführe / die Güte zu versuchen. In deren unvermutheten und unverhofften Entstehung aber fünffstens

V.
 Sind / mit
 Abschnei-
 dung aller
Interlocu-
te, so fort
 beyder
 Theilzeu-
 gen vorzu-
 bescheiden /
 und sum-
 marisch / ie-
 doch endtlich
 abzuhören.

mit Abschneidung derer auff Beweis- und Gegenbeweisung abzielenden *Interlocute*, so fort beyder Theile Zeugen auff ein in zwei bisz drey Wochen aussetzenden *Productionis-Termin* / nebst denen Partheyen vorzubescheiden / in *Termino* dieselben in deren Gegenwart zu verenden / und sodann besonders des Klägers seine über das *Fundamentum Intentionis & Actionis*, des Beklagten aber über seine *Exceptiones*, denn / was Kläger oder Beklagte wider eines oder des andern Zeuauen Person / an stat derer *INTERROGATORIORUM personalium*, und bey dem *fundamento Actionis* oder *Exceptionis*, an statt derer *Interrogatoriorum specialium ad causam hinc inde* zu erinnern / darüber gleichfalls sechstens

VI.
 Sind an
 stat der *Di-*
sputations
 Sätze die
 Partheyen
 kurzlich
 mündlich zu
 vernehmen.
 VII. *31. se-*
cundum

endlich abzuhören / darauff beyde Theile an stat derer *Disputations-Sätze* / mit ihrer Nothdurfft über der Zeugen Person und Aussage kurzlich und mündlich zu vernehmen / und wenn Kläger dasjenige / was ihm obgelegen / erwiesen / Beklagter seine *Exceptiones peremtorias* nicht beybracht; siebendes diesen / *secundum petita libelli*, zu condemniren / oder / wenn der Beweis nur
 semi-

semplene geschehen/ Klägern das Juramentum suppletorium, oder auch wohl dem Beklagten das Juramentum purgatorium, nach Befindung/ da vor Klägern nur ein Testis non omni exceptione major deponiret / und gleichwol Reum graviret/ zuzuerkennen/ eò præstito ein Definitiv- Decret zu ertheilen/ und darnach der Sachen abhelfliche Masse zu geben. Von welchen Decretis und Weisungen/ mit Annehmung derer Rationum decidendi, ingleichen wegen derer von den Partheyen geforderten Expensen/ richtige aus dem Expens-Bilche gemachte Abschriften/ mit Extracten des Protocollis, qvartalicer in die Landes-Regierung einzusenden.

Wenn aber achtens ein oder der andere Theil Leuterung oder Appellation einwendet/ soll er oder sein Advocat schedulam Leuterationis oder Appellationis in Person dem Richter übergeben/ welcher denn Summariam cognitionem: Ob ein neues Gravamen angeführet/ oder die vorige Nothdurfft mit neuen Umständen vermehret werde? Worinnen solche gegründet/ und wie sie der vermeintlich gravirte Theil auszuführen vermeine? anzustellen/ und nach befundener Unerheblichkeit derer Gravaminum die Leuterung alsofort zu rejiciren/ der Appellation halber aber seinen Acten- und Pflichtmäßigen Bericht längstens binnen acht Tagen zu erstatten hat/ da dann bey denen hohen Judiciis die Sachen nothdürfftig zu überlegen/ und der Proceß gleichfalls nach aller Möglichkeit zu verkürzen wäre.

Wenn nun neuntens res judicata vorhanden ist/ soll dem Reo zur Bezahlung eine Frist von dreym Wochen/ mit Ansetzung eines Termini Executionis, verstattet/ und in demselben/ in Ermangelung gütlicher Befriedigung/ der Reus, wenn die Summa fl. ist/ durch Auspfändung oder Gehorsams-Zwang/ oder die Summa sich höher beläufft/ die Execution und Implectio in sein bereitestes Vermögen/ iedoch servato juris ordine, vollstreckt/ und wenn der Creditor seine völlige Befriedigung aus denen Früchten der verholffenen Güter zuerlangen nicht vermeynet/ sondern deren Losschlagung urgiret/ längstens innen acht Tagen zur Subhastation geschritten/ bey derselben aber in stat der Sächß. nur vierzehentägige Fristen bedachtet/ also endlich einem ieden zu dem Seinigen verholffen werden solle.

Im Gegentheil wenn ein Urtheil auff eine dingliche Klage ergangen/ als wenn einer ein Haus/ Acker/ Wiese/ Pferd oder dergleichen

Acta & probata a
Abtschied
abzufassen.
viii.
Wenn Leuterationes
oder Appellationes
eingewendet werden
sollen beyde von dem Parte oder Advocato
in Person übergeben/
die Gravamina à Judice wohl erwogen/ dem Leuteranti oder Appellanti deren besundene Unerheblichkeit vorgestellet/ die Leuterung rejiciret/ wegen der Appellation aber Bescheid cum Actis ad Superiorem erstattet werden.
ix.
Von Hülfen auff persönliche Klagen.
O. Procr.
T. 39. S.
nemlich

wenn ein
Urtheil.

gleichen Gut für sein Eigenthum angesprochen hätte / und ihm dasselbige zuerkennet wäre / soll demjenigen / welcher darein vertheilet / innerhalb 14. Tagen dem Kläger solches zuzustellen auftragelet / und / wenn es binnen der Zeit nicht geschieht / die Hülffe darauf / ohne fernern Verzug / also bald vollstreckt / das Gut oder Ding / darein er vertheilet / von dem Beklagten genommen / und

L. 68. ff. d.
F. V.
Dn. Berger.
ad. O. P.
Tit. 39.
abs. 2. in fine
ne, p. 1075.

Klägern zugestellet werden. Summa: Quoties res certa sive species petitur, & eadem apud Reum extat, toties ad Executionem Quatuordecim dies, iidemque à die insinuati præcepti executivi computandi, prærequiruntur, nullo discrimine Actionis, sive ea realis fuerit, sive in rem scripta, sive denique merè personalis. Wie nun der Richter in Abfassung legaler Abschiede und anderer Verordnungen seine größte Gelehrsamkeit und Judicium practicum sehen lassen kan / angesehen sich diese Materien durch die ganze Jurisprudenz erstrecken / und diese wichtige Sachen bey wenigen Actoribus, jedoch nur stückweise und confusè, tractiret zu befinden: Als sind dieselbe in dem Corpore Juris practico unter folgenden Titulen ordentlich ausgearbeitet zu befinden:

- L. 42. T. I. B. de Expensis.
- B. 1. Certæ Regulæ in Expensarum Condemnatione necessariae.
- B. 2. Certæ Regulæ in Expensarum Compensatione observandæ.
- B. 3. De Victore quandoque in Expensis demnando.
- B. 4. De Condemnatione in Damna, Interesse Usuras & Fructus.
- B. 5. d. Expensarum Liquidatione & Moderatione.
- B. 6. d. Expensis judicialibus.
- B. 7. d. Expensis præteritis adhuc petendis.
- B. 8. d. Expensarum Solutione.

No 15

G.

ACTA

In sich haltend einen allerunterthänigsten
und ausführliche

WARDE

Von der

Regenten=Vflicht

Bevestigung beyder Wohlfarths=Seulen
der

Furcht und Berechtigleit

rojecte sub Lit. A. B. C. D. E. F. G. und fig.
denen von 1. bisß 45. numerirten / und in der ge
ften Tabell mit ihren Rubricen angezeigten

Beylagen

bliche **W**ohlfällige **P**olicey/
ge gute Justitz einzuführen / damit männiglich ein ge
es und sittsames Leben führen / und zu seinem Rechte/
liche Zeit- und Geld- Spilderung gelangen / daß Gü
Trece einander begegnen / Gerechtigkeit und
Friede sich küssen möge.

Ediret

Von

cent. Benjamin Brenschärffen/
fürstl. Sächs. zur Verbesserung des Justitz- und Poli
ernädigst Deputierten / Gräfl. Stolbergischen gesame
Sanglern / und Consistorial-Directorn.

STOLBERG

Wolffried Teutscher / Hoch-Gräfl. Hof-Buchdr.

Anno 1710.

